



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 20 / 2015
Seite 1441 – Seite 1528
Ausgabedatum: 16.11.2015

INHALT

Ordnung für das Strukturierte Promotionsprogramm Doctor of Philosophy der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg	S. 1443
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Christentum und Kultur	S. 1469
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Christentum und Kultur	S. 1477
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Magister Theologiae Fakultätsexamen und Kirchliches Erstes Theologisches Examen der Theologischen Fakultät	S. 1495
Verfahrensordnung gem. § 7 Abs. 5 der Satzung der Universität Heidelberg über die Ausbildung und Prüfung im Schwerpunktbereich im Studiengang Rechtswissenschaft	S. 1497
Satzung der Heidelberg School of Education (HSE) der Universität Heidelberg und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg	S. 1503
Satzung der „Heidelberg Graduate School of Fundamental Physics“	S. 1513

1443

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2015
16.11.2015

Ordnung für das Strukturierte Promotionsprogramm Doctor of Philosophy der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg

vom 29. Juli 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. Juli 2015 die nachfolgende Ordnung für das strukturierte Promotionsprogramm Doctor of Philosophy der Theologischen Fakultät beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. Juli 2015 erteilt.

Präambel

Der Studiengang besitzt ein Profil, das sich vor allem an Studierende richtet, die einer Kirche des Ökumenischen Rats der Kirchen oder des Lutherischen Weltbunds oder des Reformierten Weltbunds angehören. Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus der folgenden Ordnung.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

Präambel	1
§ 1 Zweck dieser Ordnung, Gegenstand des Promotionsprogramms	1
§ 2 Akademischer Grad	2
§ 3 Promotionsausschuss, Zulassungsausschuss	2
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 5 Zulassungsverfahren	3
§ 6 Wissenschaftliche Betreuung	4
§ 7 Umfang und Aufbau des Promotionsstudiums	5
§ 8 Studienleistungen; Wiederholung	5
§ 9 Promotionsverfahren; Zulassung zum Promotionsverfahren	6
§ 10 Dissertation; Begutachtung	7
§ 11 Mündliche Prüfung	7
§ 12 Disputation	8
§ 13 Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung	8
§ 14 Bewertung	8
§ 15 Veröffentlichung der Dissertation	9
§ 16 Verleihung des Doktorgrades; Urkunde	9
§ 17 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen	10
§ 18 Entziehung des Doktorgrades	10
§ 19 Schlussbestimmungen; Inkrafttreten	10

Anlage: Module und Lehrveranstaltungen des strukturierten Promotions- programms Doctor of Philosophy	11
---	----

1 Allgemeines Pflichtmodul (2 LP)	11
2 Spezialisierungseinrichtung Biblical Studies (BiblSt, 18 LP)	11
3 Spezialisierungseinrichtung History of Religions and Historical Theology (HistTh, 18 LP)	11
4 Spezialisierungseinrichtung Contemporary Theology and Religions (ContTh, 18 LP)	12

§ 1 Zweck dieser Ordnung, Gegenstand des Promotionsprogramms

- (1) Diese Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen und das Studienprogramm des strukturierten Promotionsprogramms Doctor of Philosophy (Ph. D.) der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Das Promotionsprogramm ermöglicht es Wissenschaftlern, deren Hochschulstudium nicht oder nur zu Teilen einem Vollstudiengang für Evangelische Theologie entsprochen hat bzw. die eine interdisziplinär ausgerichtete Promotion anstreben, an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg promoviert zu werden. Der Ph. D. stellt in dieser Form ein Doktorat sui generis in Unterschiedenheit vom Dr. theol. der Fakultät dar.

- (2) Das Promotionsprogramm vermittelt in einer forschungsorientierten Zusatzausbildung Kenntnisse und Fertigkeiten, die dazu befähigen, wissenschaftliche Probleme und Fragestellungen aus den einzelnen Fächern der Evangelischen Theologie selbständig und erfolgreich zu bearbeiten.

- (3) Das Promotionsprogramm wird in den Spezialisierungsrichtungen „Biblical Studies“, „History of Religions and Historical Theology“ und „Contemporary Theology and Religions“ angeboten.

§ 2 Akademischer Grad

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens im Rahmen dieses strukturierten Promotionsprogramms verleiht die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg den akademischen Grad „Doctor of Philosophy (Ph. D.)“.

§ 3 Promotionsausschuss, Zulassungsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss der Theologischen Fakultät, gebildet gemäß § 3 (1) der Promotionsordnung der Theologischen Fakultät, entscheidet über alle Fragen im Zusammenhang eines Promotionsverfahrens, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Bei der Entscheidung über die Annahme und die Bewertung einer Dissertation und die Gesamtnote treten für das jeweilige Verfahren stimmberechtigt zum Promotionsausschuss hinzu:

2.1 Die Gutachter nach § 10 Absatz 3.

2.2 Alle anderen hauptberuflich an der Theologischen Fakultät tätigen Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten, die in einem Umlaufverfahren beteiligt werden.

(3) Der Promotionsausschuss kann in einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder für Einzelfälle – z. B. um die Durchführung eines binationalen oder eines interdisziplinären Promotionsverfahrens zu ermöglichen – Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Ordnung beschließen, sofern das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht.

(4) Über Fragen der Zulassung von Bewerbern zum Promotionsprogramm entscheidet der Zulassungsausschuss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem Zulassungsausschuss gehören der Dekan sowie jeweils ein Hochschullehrer aus den drei Spezialisierungsrichtungen an. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fakultätsrat für jeweils zwei akademische Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ein oder zwei mögliche Dissertationsbetreuer aus der Theologischen Fakultät können als beratendes Mitglied für Einzelfälle hinzugezogen werden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsprogramm sind:
 - 1.1 Ein ordnungsgemäß und in der Regel mit gut bis sehr gut abgeschlossenes Studium an einer deutschen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in einem dem Diplom, Staatsexamens- oder Master-Abschluss gleichwertigen wissenschaftlichen Studiengang in einem für die Dissertation wesentlichen Fach.
 - 1.2 Kenntnisse in den für die Dissertation erforderlichen Quellsprachen. Über die Anerkennung der Quellsprachen entscheidet der Zulassungsausschuss. Eventuell fehlende Nachweise über die genannten Sprachkenntnisse können bis zum Abschluss des vierten Semesters nachgereicht werden.
 - 1.3 Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers oder eines Privatdozenten über die wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden im Rahmen des Promotionsprogramms, die durch eine Promotionsvereinbarung gem. § 6 Abs. 4 dokumentiert werden soll.

- (2) Ein Studium im Ausland und ein ausländischer Hochschulabschluss werden auf Antrag anerkannt, sofern sie einem deutschen Hochschulabschluss gemäß Absatz 1.1 gleichwertig sind. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Zulassungsausschuss. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sind zu berücksichtigen. Soweit der Zulassungsausschuss nach diesen Unterlagen keine Feststellung über die Gleichwertigkeit treffen kann, wird eine gutachterliche Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz eingeholt. Die Zulassung von Bewerbern, die ein Hochschulstudium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, setzt zusätzlich den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse voraus.

(3) Absolventen von vierjährigen Bachelorstudiengängen an einer Universität können zur Promotion zugelassen werden, wenn der Abschluss mit der Note „sehr gut“ erworben und außerdem durch ein von dem Promotionsausschuss einberufenen Kolloquium der Nachweis erbracht wurde, dass die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit in gleicher Weise vorhanden ist wie bei promotionsfähigen Universitätsabsolventen eines Diplom, Staatsexamens- oder Master-Abschlusses oder eines gleichwertigen Studiengangs. Gegenstand des Kolloquiums sind theologische Fachkenntnisse entsprechend den Prüfungsordnungen der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg für die angestrebte Spezialisierungsrichtung.

(4) Besonders qualifizierte Absolventen von dreijährigen Bachelor-Studiengängen an einer Universität können zur Promotion zugelassen werden, wenn der Abschluss mit der Note "sehr gut" erworben wurde und wenn sie in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachweisen, dass sie in dem Promotionsfach in gleicher Weise zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind wie die promotionsfähigen Universitätsabsolventen eines Diplom, Staatsexamens- oder Master-Abschluss oder eines gleichwertigen Studiengangs. Die in den mindestens zweisemestrigen Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden vom Promotionsausschuss festgesetzt. Auf Antrag des Bewerbers stellt der Promotionsausschuss durch ein Kolloquium fest, ob das Eignungsfeststellungsverfahren mit Erfolg absolviert wurde. Gegenstand des Kolloquiums sind theologische Fachkenntnisse entsprechend den Prüfungsordnungen der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg für die angestrebte Spezialisierungsrichtung. Wird das Eignungsfeststellungsverfahren nicht mit Erfolg absolviert, erlischt die Zulassung zur Promotion.

(5) Die Regelungen für 3-jährige Bachelorabsolventen nach Absatz 4 gelten analog für Absolventen von Fachhochschulen. Das Eignungsfeststellungsverfahren beträgt in diesen Fällen in der Regel 4 Semester.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Die Bewerbung für die Zulassung zum Promotionsprogramm muss bis zum 15. Dezember bzw. 15. Juni für das jeweils folgende Semester bei der Theologischen Fakultät eingegangen sein.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

2.1 ein Lebenslauf mit Foto und Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs

2.2 Nachweise über die durch § 4 Absatz 1 geforderten Zulassungsvoraussetzungen

2.3 zwei Gutachten von Hochschullehrern, die die wissenschaftliche Eignung des Bewerbers bestätigen

2.4 ein aussagekräftiges Exposé zum beabsichtigten Dissertationsprojekt von maximal 5 Seiten (ohne Anhänge). Das Exposé soll die Qualität und die Realisierbarkeit des Dissertationsprojekts im vorgegebenen Zeitrahmen demonstrieren sowie die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit

(3) Über die Zulassung zum Promotionsprogramm entscheidet der Zulassungsausschuss auf Grundlage folgender Kriterien:

3.1 Akkreditierung und Note der bisherigen Hochschulabschlüsse

3.2 positive Einschätzung des vorgelegten Exposés durch einen Fachvertreter der Theologie, die mit einer Bereitschaftserklärung zur Betreuung des Dissertationsvorhabens einhergeht

3.3 Vorliegen der nötigen Deutschkenntnisse

3.4 Vorliegen der für das Dissertationsvorhaben nötigen Spezialkenntnisse und Quellsprachen

3.5 Vorliegen der für das Dissertationsvorhaben nötigen theologischen Grundkenntnisse.

3.6 Falls die unter 3.3 bis 3.5 genannten Kenntnisse nicht durch den Studienverlauf ersichtlich sind, können diese in einem mündlichen Kolloquium mit der Zulassungskommission nachgewiesen werden. Die Bewerber sind schriftlich über das Ergebnis des Zulassungsausschusses zu informieren. Eine Zulassung mit Auflagen ist möglich.

(4) In das Promotionsprogramm können pro Semester höchstens 20 Doktoranden aufgenommen werden. Sofern es mehr Bewerber als Plätze gibt, entscheidet der Zulassungsausschuss in einem Rangordnungsverfahren. Über die Rangfolge entscheiden folgende Kriterien:

- 4.1 Universitäre Leistungen, Studienleistungen (max. 10 Punkte): Die Gesamtnote 1 entspricht 10 Punkten, 2 entspricht 7 Punkten, 3 entspricht 4 Punkten, 4 entspricht 1 Punkt; andere und ausländische Noten sind nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz entsprechend umzurechnen.
- 4.2 Qualität des eingereichten Exposés (max. 10 Punkte): Die Bewertung wird durch die Zulassungskommission vorgenommen, wobei die vorgelegte Einschätzung des Fachvertreters maßgeblich ist.
- 4.3 Dissertationsrelevante Sprach- und theologische Vorkenntnisse (max. 10 Punkte): Die Bewertung wird durch die Zulassungskommission vorgenommen und beinhaltet den nachgewiesenen Studienverlauf sowie ggf. das mündliche Kolloquium nach Absatz 3 Ziffer 6.
- 4.4 Einschätzung der Bewerbungsgutachten (max. 10 Punkte): Die Bewertung wird während des Bewerbungsprozesses von den Gutachtern nach Absatz 2 Ziffer 3 erhoben.

(5) Für die Festlegung der Rangfolge werden alle erreichten Punkte addiert. Bei Rangleichheit entscheidet die Note des höchsten erreichten Abschlusses.

(6) Zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsprogramm muss der Doktorand eine elektronische Promotionsakte durch Registrierung im online-Portal heiDOCS anlegen. Die Daten sind durch den Doktoranden während der gesamten Promotionsdauer aktuell zu halten.

§ 6 Wissenschaftliche Betreuung

- (1) Die Hochschullehrer der Theologischen Fakultät sind im Rahmen ihrer durch anderweitige Aufgaben in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung begrenzten Möglichkeiten grundsätzlich verpflichtet, für die wissenschaftliche Betreuung von Dissertationen zur Verfügung zu stehen.
- (2) Auf der Grundlage der im Zulassungsverfahren vorgelegten Bereitschaftserklärung ordnet der Zulassungsausschuss einen Hochschullehrer oder einen Privatdozenten dem Doktorand als wissenschaftlichen Betreuer zu. Auf Wunsch des Bewerbers bemüht sich der Zulassungsausschuss darum, einen Zweitbetreuer zu gewinnen. Der Betreuer, ggf. der Zweitbetreuer und der Doktorand überprüfen jährlich gemeinsam den Fortschritt der Dissertation.
- (3) Zu Beginn des 1. Studienjahres findet ein Orientierungsgespräch zwischen dem Doktoranden und dem Betreuer statt. Hierbei wird eine Zielvereinbarung geschlossen, in der Promotionsthema sowie ein in der Regel auf drei Jahre angelegter Arbeitsplan festgelegt sind. Das Orientierungsgespräch ist aktenkundig zu machen. Zu Beginn jedes weiteren Studienjahres legt der Doktorand bei dem Betreuer einen Zwischenbericht vor, auf dessen Grundlage weitere Orientierungsgespräche stattfinden.
- (4) Zwischen dem Doktoranden und dem Betreuer wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit den Mindestinhalten gemäß § 38 Abs. 5 Satz 3 LHG abgeschlossen (siehe Musterpromotionsvereinbarung, Anlage 1 der Promotionsordnung der Theologischen Fakultät) Die Fakultät kann diese Vereinbarung durch weitere Inhalte ergänzen.
- (5) Bei auftretenden Streitfällen kann die Ombudsperson für Promovierende der Universität zur Schlichtung einbezogen werden.

§ 7 Umfang und Aufbau des Promotionsstudiums

- (1) Das Promotionsprogramm ist auf einen Umfang von sechs Semestern angelegt, einschließlich der Anfertigung der Dissertation und Abschluss der Prüfungsleistungen.

- (2) Das Promotionsprogramm gliedert sich in der Regel in drei Phasen
 - 2.1 Vorbereitungsphase (1. Jahr)
 - 2.2 Recherchephase (2. Jahr)
 - 2.3 Recherche- und Schreibphase (3. Jahr)

- (3) Im Verlauf des strukturierten Promotionsprogramms sind Module gemäß der Anlage nachzuweisen. Es wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen, die von allen Doktoranden einer Spezialisierungsrichtung absolviert werden müssen, und Wahlpflichtmodulen, bei denen die Doktoranden aus einem begrenzten Bereich auswählen können. Die Module sind nach Spezialisierungsrichtungen definiert. Die in den Modulen vorgesehenen Veranstaltungsformen entsprechen dem weiterführenden Charakter des strukturierten Promotionsprogramms und umfassen in der Regel Kolloquien, Oberseminare, Sozietäten, betreutes Selbststudium (independent studies) und thematisch spezialisierte Übungen.

- (4) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Insgesamt werden im strukturierten Promotionsprogramm 20 Leistungspunkte erreicht.

- (5) Mit Ausnahme der Promotionskollegs nach Absatz 6 ist der erfolgreiche Abschluss der Module gemäß der Anlage in der Regel während der Vorbereitungsphase, spätestens bis zum Ende der Recherchephase nachzuweisen.

(6) Während des Promotionsprogramms ist die Teilnahme an Promotionskollegs verpflichtend. Ausnahmen hiervon können bei Abwesenheit wegen notwendiger Recherchearbeiten genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss. Die Leistungspunkte des zugehörigen Moduls werden dabei entsprechend reduziert.

§ 8 Studienleistungen; Wiederholung

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an den in der Anlage dieser Ordnung genannten Modulen wird in der Regel von den jeweiligen Leitern der zugehörigen Lehrveranstaltungen und Kolloquien bescheinigt. Sind für die zu vergebenden Leistungspunkte besondere Leistungen zu erbringen, so sind Art und Umfang dieser Leistungen spätestens zu Beginn der Veranstaltung vom Leiter bekannt zu geben. Der Leistungsnachweis für das betreute Selbststudium wird in der Regel in Form einer Rezension bzw. schriftlichen Lektüreberichts mit anschließendem mündlichem Kolloquium erbracht.

(2) Die Doktoranden müssen während der Vorbereitungsphase und während der Schreibphase die Entwicklung ihrer Forschungsarbeit durch je einen mündlichen Vortrag im Promotionskolleg dokumentieren. Dies kann auch im Rahmen eines Workshops oder einer wissenschaftlichen Tagung geschehen. Die Referate werden schriftlich ausgearbeitet und bei dem Betreuer eingereicht.

(3) Die Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Bewertung erfolgt durch den Leiter der Lehrveranstaltung; im Falle der Referate durch den Betreuer.

(4) Nicht bestandene Leistungen können einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(5) Wird eine Leistung auch bei der Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet oder kommt der Doktorand im Wiederholungsfalle den Verpflichtungen über die Vorlage von Berichten oder den getroffenen Zielvereinbarung nicht nach, so kann ihm die Zulassung zum Promotionsprogramm entzogen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

§ 9 Promotionsverfahren; Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren zum Doctor of Philosophy der Theologischen Fakultät umfasst die Einreichung und Begutachtung der Dissertation sowie eine mündliche Prüfung oder öffentliche Disputation. Zu den Gegenständen der mündlichen Prüfung zählt auch die Dissertation.

(2) Der Bewerber hat die Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.1 Nachweis über eine ordnungsgemäße Einschreibung in das strukturierte Promotionsprogramm Doctor of Philosophy der Theologischen Fakultät,
- 2.2 Nachweise über zum Zeitpunkt der Zulassung ggf. noch ausstehende Sprachprüfungen bzw. Auflagen nach § 4,
- 2.3 Nachweise über die absolvierten Lehrveranstaltungen und Studienleistungen gemäß der Anlage,
- 2.4 die Dissertation in Maschinschrift, in mindestens achtfacher Ausfertigung, und in elektronisch gespeicherter Form in einem gängigen Dateiformat,
- 2.5 eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage 2 der Promotionsordnung der Theologischen Fakultät,
- 2.6 ein vom Antragsteller oder von der Antragstellerin unterzeichnetes Exemplar der von der Universität zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung,

- 2.7 eine Erklärung, dass er bei keiner anderen Hochschule bzw. Fakultät den Antrag auf Promotion zum Doctor of Philosophy gestellt hat,
- 2.8 eine Einverständniserklärung, dass die Dissertation unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsprogramme auf die Einhaltung allgemein geltender wissenschaftlicher Standards überprüft werden darf. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag.

(3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- 4.1 die Unterlagen gemäß § 9 Absatz 2 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 - 4.2 der Bewerber das Promotionsverfahren zum Doctor of Philosophy der Theologischen Fakultät endgültig nicht bestanden hat oder die Zulassung zum strukturierten Promotionsprogramm Doctor of Philosophy verloren hat.

(5) Nach erfolgter Zulassung zur Prüfung kann der Doktorand die eingereichte Dissertation bis zum Eingang des ersten Gutachtens zurückziehen. Die Erklärung ist an den Promotionsausschuss zu richten. In diesem Fall ist das Promotionsverfahren beendet.

§ 10 Dissertation; Begutachtung

(1) Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich einer der drei Spezialisierungsrichtungen sein. Sie muss zur Veröffentlichung geeignet sein.

(2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Der Promotionsausschuss kann gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen, sofern die Begutachtung durch die Theologische Fakultät möglich ist.

(3) Für die Begutachtung der Dissertation werden zwei Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozenten der Theologischen Fakultät als Referenten bestimmt. Der Erstreferent wird im Benehmen mit dem Doktoranden bestellt. Einer der Referenten muss hauptamtlicher Vertreter seines Faches sein. In begründeten Fällen kann der Zweitreferent aus auswärtigen Theologischen Fakultäten oder anderen Fakultäten der Universität, wie auch auswärtigen nicht Theologischen Fakultäten stammen. Bei auswärtigen Zweitreferenten soll deren Stellung mit der eines deutschen Hochschullehrers oder eines Hochschul- oder Privatdozenten vergleichbar sein; entsprechendes gilt für unabhängige Nachwuchsgruppenleiter. In begründeten Fällen kann ein weiterer Gutachter aus auswärtigen Theologischen Fakultäten oder anderen, auch auswärtigen Fakultäten bestimmt werden. Über das Vorliegen eines „begründeten Falles“ sowie über die Benennung des jeweiligen auswärtigen Referenten entscheidet der Promotionsausschuss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

(4) Die Referenten erstatten ihr Gutachten schriftlich. Sie empfehlen die Annahme der Dissertation und schlagen eine Bewertung vor oder empfehlen die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Ein Gutachten sollte in der Regel innerhalb von maximal sechs Monaten erstellt werden.

(5) Vor einer Entscheidung über die Ablehnung der Dissertation ist dem Doktoranden Einsicht in die Gutachten und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird die Dissertation abgelehnt, so kann frühestens nach einem Jahr eine neue Dissertation eingereicht werden.

(6) Vor der Entscheidung über die Bewertung einer angenommenen Dissertation ist allen hauptberuflich an der Universität Heidelberg tätigen Hochschullehrern, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät während eines Zeitraumes von mindestens drei, höchstens zwölf Wochen Gelegenheit zur Einsicht in Dissertation und Gutachten und zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

(7) Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation wird vor Beginn der mündlichen Prüfung bzw. Disputation getroffen. Die Bewertung der Dissertation erfolgt spätestens zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung bzw. Disputation. Im Falle von angenommenen Dissertationen kann der Promotionsausschuss Auflagen für die Überarbeitung der Dissertation vor ihrer Veröffentlichung vorsehen.

(8) Die Gutachten über die Dissertation sind dem Doktoranden zugänglich zu machen, wenn alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

§ 11 Mündliche Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen worden, wird ein Termin für die mündliche Prüfung festgesetzt.
- (2) Die Prüfung dauert etwa eine Stunde und erstreckt sich über mit der Spezialisierungsrichtung verbundene Themengebiete der Theologie.
- (3) Die mündliche Prüfung wird in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. In Ausnahmefällen lässt sich eine andere Sprache zwischen Bewerber und Prüfern vereinbaren. Der Bewerber kann die Prüfer vorschlagen; der Promotionsausschuss ist an den Vorschlag nicht gebunden.
- (4) Die mündlichen Prüfungen werden jeweils von zwei Prüfern abgenommen. Die Prüfer müssen in der Regel Hochschullehrer und Vertreter von mit der Spezialisierungsrichtung verbundenen Fächern sein. Einer der Prüfer kann Hochschul- oder Privatdozent sein. Auswärtige Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozenten können nur Prüfer sein, wenn der Promotionsausschuss dies mit Zweidrittelmehrheit genehmigt.
- (5) Besteht der Bewerber die mündliche Prüfung nicht, so kann sie einmal wiederholt werden. Der Bewerber kann auf seinen Antrag hin frühestens drei, spätestens sechs Monate nach der Prüfung zur Wiederholung zugelassen werden.

§ 12 Disputation

- (1) Bewerber können auf Antrag die mündliche Prüfung als Disputation in deutscher oder einer anderen vom Promotionsausschuss genehmigten Sprache ablegen.

- (2) Gegenstand der Disputation sind
 - 2.1 vom Bewerber formulierte, seinem Antrag beigefügte Thesen aus dem Bereich der im Promotionsprogramm gewählten Spezialisierungsrichtung und
 - 2.2 vom Promotionsausschuss formulierte Thesen aus dem Bereich der gewählten Spezialisierungsrichtung im Promotionsprogramm, die dem Bewerber bei der Disputation vorgelegt werden.

- (3) Die Zeit für jeden der beiden Disputationsteile soll eine halbe Stunde nicht überschreiten.

- (4) Alle Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät können an der Disputation und an der Beratung über ihre Bewertung teilnehmen.

- (5) Wird die Disputation als nicht bestanden gewertet, so kann die Prüfung nur als mündliche Prüfung nach § 11 wiederholt werden. Der Bewerber kann auf seinen Antrag hin frühestens drei, spätestens sechs Monate nach der Disputation zur mündlichen Prüfung zugelassen werden. Eine Wiederholung der mündlichen Prüfung ist in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 13 Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung

(1) Doktoranden, die im strukturierten Promotionsprogramm Doctor of Philosophy eingeschrieben sind, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(2) Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 14 Bewertung

(1) Für die Dissertation und für die mündliche Prüfung bzw. Disputation werden folgende Prädikate erteilt:

- für eine ausgezeichnete Leistung: summa cum laude,
- für eine sehr gute Leistung: magna cum laude,
- für eine gute Leistung: cum laude,
- Wird kein Prädikat erteilt, so ist die Prüfung mit rite bestanden.

Dabei werden:

- summa cum laude mit 1,
- magna cum laude mit 2,
- cum laude mit 3 und
- rite mit 4 bewertet.

(2) Für die Gesamtbenotung der Promotion wird die Note der Dissertation doppelt, die der mündlichen Prüfung bzw. Disputation einfach gewertet. Beim Durchschnittswert von 1–1,49 gilt die Promotion als mit der Gesamtnote summa cum laude, beim Durchschnittswert 1,5–2,49 als mit der Gesamtnote magna cum laude bestanden. Entsprechend werden die anderen Durchschnittswerte auf- bzw. abgerundet.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach Bestehen der mündlichen Prüfung ist vor Veröffentlichung der Dissertation die Druckerlaubnis bei der Theologischen Fakultät einzuholen. Sie ist vom Dekan zu erteilen, wenn die Dissertation in der begutachteten Fassung veröffentlicht werden soll; im Falle von durch den Promotionsausschuss beschlossenen Auflagen entscheidet der Dekan im Einvernehmen mit dem jeweiligen Referenten.

- (2) Die Promotion erfolgt, nachdem der Bewerber bzw. die Bewerberin die Veröffentlichung der angenommenen Dissertation nachgewiesen und der Fakultät ein Exemplar der veröffentlichten Arbeit übergeben hat.

- (3) Die Veröffentlichung kann geschehen durch
 1. Publikation bei einem gewerblichen Verlag, sofern eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird; dabei sind drei Exemplare der Universitätsbibliothek abzuliefern oder
 2. Vorlage eines Verlagsvertrages, sofern der Doktorand zugleich die Drucklegungen innerhalb von drei Jahren ab Vertragsdatum und die unentgeltliche Abgabe von drei Exemplaren bei der Universitätsbibliothek und einem Exemplar bei der Fakultät nach Drucklegung zusichert oder
 3. durch Vervielfältigung im Reproduktionsverfahren – hierbei sind der Universitätsbibliothek 10 Pflichtexemplare abzuliefern - oder
 4. durch elektronische Publikation im Open Access auf dem von der UB betriebenen universitären Repositorium /Heidelberger Dokumentenserver HeiDOK <http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/> Zusätzlich sind der Universitätsbibliothek drei gedruckte textidentische Pflichtexemplare abzuliefern. Anderweitige elektronische Publikationsformen sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen.

§ 16 Verleihung des Doktorgrades; Urkunde

- (1) Die Promotion wird durch die Aushändigung der vom Dekan unterschriebenen Promotionsurkunde vollzogen. Erst mit Empfang der Promotionsurkunde wird das Recht zum Führen des Dokortitels „Doctor of Philosophy (Ph. D.)“ erworben.

- (2) Die Spezialisierungsrichtung des „Doctor of Philosophy (Ph. D.)“ ist auf der Promotionsurkunde anzugeben.

- (3) Der Promotionsurkunde wird eine Kurs- und Notenliste (Transcript) beigelegt, die ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält. Die Kurs- und Notenliste wird unabhängig vom Ausgang des Promotionsverfahrens ausgestellt, sofern die Zulassungsvoraussetzungen zum Abschluss des Promotionsverfahrens nach §9 erfüllt waren. Sie enthält einen deutlichen Hinweis, dass es sich dabei nicht um die Promotionsurkunde handelt.

- (4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Doktoranden auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt über Zeit und Ort der Einsichtnahme.

- (5) Wird der Doktorgrad nach Vorlage eines Verlagsvertrages verliehen, so kann die Verleihung widerrufen werden, wenn nicht innerhalb der in § 15 Absatz 3, Nr. 2 genannten Frist die Pflichtexemplare abgeliefert werden. Der Doktorand kann eine Verlängerung der Abgabefrist um höchstens weitere zwei Jahre beantragen.

§ 17 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der Doktorand über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss auf Antrag die Zulassung zur Promotion zurücknehmen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der Doktorand bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so kann der Promotionsausschuss diese Promotionsleistung oder alle bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären oder in schweren Fällen die Zulassung zur Promotion zurücknehmen.

(3) Vor der Beschlussfassung ist der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 18 Entziehung des Doktorgrades

(1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, sind die dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten zuständig. Der Doktorgrad wird im Besonderen entzogen, wenn erwiesen wird, dass der Absolvent die Dissertation nicht selbständig angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel nicht vollständig angegeben und im Einzelnen nachgewiesen sind, oder die Arbeit einer anderen Fakultät vorgelegt oder in der vorliegenden Form für eine andere Prüfung benutzt hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der genannten Mitglieder.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem Betroffenen unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

1464

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2015
16.11.2015

§ 19 Schlussbestimmungen; Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 29. Juli 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

1465

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2015
16.11.2015

Anlage: Module und Lehrveranstaltungen des strukturierten Promotionsprogramms Doctor of Philosophy

1 Allgemeines Pflichtmodul (2 LP)

	Modulbezeichnung	LP	Modulabschluss
PhD-WA	Wissenschaftliches Arbeiten	2	erfolgreiche Teilnahme

2 Spezialisierungsrichtung Biblical Studies (BibSt, 18 LP)

Pflichtmodule (14 LP)

	Modulbezeichnung	LP	Modulabschluss
PhD-BibSt 1	Promotionskolleg	10	2 Referate, schriftlich ausgearbeitet
PhD-BibSt 2	Independent Studies	4	Rezension oder schriftlicher Lektürebericht

Wahlpflichtmodule (4 LP)

Die Doktoranden wählen vertiefende Module im Umfang von 4 LP.

	Modulbezeichnung	LP	Modulabschluss
PhD-BibSt 3	Quellensprache	2–4	erfolgreiche Teilnahme
PhD-BibSt 4	Lektüre von Quellentexten	2	erfolgreiche Teilnahme
PhD-BibSt 5	Neuere Forschungsansätze in Biblical Studies	2–4	erfolgreiche Teilnahme

1466

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2015
16.11.2015

3 Spezialisierungsrichtung History of Religions and Historical Theology (HistTh, 18 LP)

Pflichtmodule (14 LP)

	Modulbezeichnung	LP	Modulabschluss
PhD-HistTh 1	Promotionskolleg	10	2 Referate, schriftlich ausgearbeitet
PhD-HistTh 2	Independent Studies	4	Rezension oder schriftlicher Lektürebericht

Wahlpflichtmodule (4 LP)

Die Doktoranden wählen vertiefende Module im Umfang von 4 LP.

	Modulbezeichnung	LP	Modulabschluss
PhD-HistTh 3	Quellensprache	2–4	erfolgreiche Teilnahme
PhD-HistTh 4	Theologiegeschichtliche und religionsgeschichtliche Lektüre	2	erfolgreiche Teilnahme
PhD-HistTh 5	Neuere Forschungsansätze in historischer Religionsforschung	2	erfolgreiche Teilnahme

1467

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2015
16.11.2015

4 Spezialisierungsrichtung Contemporary Theology and Religions (ContTh, 18 LP)

Pflichtmodule (14 LP)

	Modulbezeichnung	LP	Modulabschluss
PhD-ContTh 1	Promotionskolleg	10	2 Referate, schriftlich ausgearbeitet
PhD-ContTh 2	Independent Studies	4	Rezension oder schriftlicher Lektürebericht

Wahlpflichtmodule (4 LP)

Die Doktoranden wählen vertiefende Module im Umfang von 4 LP.

	Modulbezeichnung	LP	Modulabschluss
PhD-ContTh 3	Quellensprache	2–4	erfolgreiche Teilnahme
PhD-ContTh 4	Methoden empirischer Forschung (in Sozialwiss., Politikwissenschaft oder Psychologie)	2	erfolgreiche Teilnahme
PhD-ContTh 5	Gegenwartsbezogene theologische Entwürfe (Lektüre)	2–4	erfolgreiche Teilnahme
PhD-ContTh 6	Neuere Forschungsansätze in der zeitgenössischen Religionsforschung	2	erfolgreiche Teilnahme

1468

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2015
16.11.2015

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Christentum und Kultur

vom 26. März 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. März 2015 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Christentum und Kultur vom 24. Februar 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. August 2010, S. 1075), zuletzt geändert am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2014, S. 29), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 26. März 2015 erteilt.

Artikel 1

1. § 1 Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Gegenstand des Bachelorstudienganges Christentum und Kultur sind Genese und gegenwärtige Gestalt des Christentums und der Religionen als kulturelle Phänomene, wie sie in den Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie und Praktische Theologie erforscht werden. Der Bachelorstudiengang soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zu einer eigenständigen Problemlösung befähigen.“

2. In § 3 wird folgender Absatz als Abs. 2 neu eingefügt, die restlichen Absätze und die Bezüge in den Paragraphen verschieben sich entsprechend:

„(2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.“

3. In § 3 wird der bisherige Abs. 3 (neu 4) wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Fächer der Bachelorstudiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Die Studiengänge BA Evangelische Theologie und BA Christentum und Kultur können nicht kombiniert werden. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad.“

4. In § 3 werden die bisherigen Absätze 5 und 6 gestrichen.

5. In § 3 wird der bisherige Abs. 7 (neu 6) wie folgt neu gefasst:

„(6) Für den Bachelorstudiengang Christentum und Kultur ist einer der drei folgenden Sprachabschlüsse nachzuweisen: Hebraicum, Graecum, Latinum. Bei der Wahl folgender Schwerpunktfächer (s. Anlage 1) sind spezifische Sprachabschlüsse verpflichtend:

- Altes Testament: Hebraicum
- Neues Testament: Graecum
- Kirchengeschichte: Latinum oder Graecum
- Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie: Latinum¹

Wird mit Blick auf den Master Christentum und Kultur und den PhD eine weitere forschungsrelevante klassische Sprache erworben, kann dies im Rahmen der Fachübergreifenden Kompetenzen (BA-ÜK) mit bis zu 10 LP angerechnet werden.

Wird der Studiengang als Begleitfach (35 LP) studiert, sind Sprachkenntnisse nur bei der Wahl folgender Schwerpunktfächer (s. Anlage 1) nachzuweisen: Altes Testament (Hebraicum), Neues Testament (Graecum), Kirchengeschichte (Latinum oder Graecum). Soweit in dieser Prüfungsordnung geforderte Kenntnisse von Hebräisch und/oder Griechisch und/oder Latein nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind, bleibt je ein Semester pro Sprache bei der Berechnung der Regelstudienzeit un-berücksichtigt. Wer die Sprachanforderungen nicht bis zum Ende des 6. Fachsemesters nachweist, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

¹Auf Antrag kann der Fachvertreter eine entsprechende Sprachprüfung in einer außereuropäischen Quellsprache (wie z.B. in Tamil, Hindi, Arabisch, Persisch) als äquivalent zum Latinum anerkennen.

6. In § 3 werden im bisherigen Abs. 8 (neu 7) die Worte „oder französischer“ gestrichen

7. § 4 Abs. 7 wird gestrichen, der bisherige Absatz 8 wird zum neuen Absatz 7.

8. „§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, befugt.“

9. § 7 Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen gilt eine Höchstgrenze von insgesamt 20 Leistungspunkten. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zu-ständige Prüfungsausschuss auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.“

10. In § 8 wird Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz wie folgt neu gefasst: „Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen;...“

11. In § 8 wird Abs. 3 folgender Satz 2 neu angefügt: „. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.“

12. In § 13 Abs. 2 wird Nummer 1 „die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung“ gestrichen. Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden zu Nummern 1 bis 3

13. In § 16 Abs. 5 wird Satz 2 letzter Halbsatz wie folgt neu gefasst „...bis zu zwei Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Wochen, verlängert werden.“

14. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums

Näheres zu den einzelnen Modulen wie inhaltliches Profil, zugehörige Veranstaltungen, Prüfungsleistungen, notwendige Vorkenntnisse und Qualifikationsziele regelt das Modulhandbuch des Studiengangs Christentum und Kultur.

Abkürzungen: AT = Altes Testament; KG = Kirchengeschichte; LP = Leistungspunkte; NT = Neues Testament; PT = Praktische Theologie; RW = Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie/Missionswissenschaft; ST = Systematische Theologie; ÜK = Fach-übergreifende Kompetenz.

A. Bachelor Christentum und Kultur (Hauptfach) (74 LP)

Sprachvoraussetzungen: Hebraicum oder Graecum oder Latinum. Bei der Wahl folgender Schwerpunktfächer sind spezifische Sprachabschlüsse verpflichtend:

- Altes Testament: Hebraicum
- Neues Testament: Graecum
- Kirchengeschichte: Latinum oder Graecum
- Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie: Latinum¹

¹Auf Antrag kann der Fachvertreter eine entsprechende Sprachprüfung in einer außereuropäischen Quellsprache (wie z.B. in Tamil, Hindi, Arabisch, Persisch) als äquivalent zum Latinum anerkennen.

I. Fachstudium

Einführungsmodul/Propädeuticum (BA-Prop)	10 LP
AnfängerInnenprojekt	2 LP
Kleines Biblicum AT (Übung/Selbststudium + Modulprüfung)	4 LP
Kleines Biblicum NT (Übung/Selbststudium + Modulprüfung)	4 LP
Basismodul Schwerpunktfach (BA-SF 1)	13 LP
Proseminar SF	4 LP
Überblicksvorlesung SF I	3 LP
Modulprüfung: Proseminararbeit SF	6 LP
Aufbaumodul Schwerpunktfach (BA-SF 2)	15 LP
Hauptseminar SF I	4 LP
Überblicksvorlesung SF II	3 LP
Modulprüfung: Hauptseminararbeit SF	8 LP
Modul Nebenfach I (BA-NF 1)	10 LP
Veranstaltungen Nebenfach I	
oder Vertiefung Schwerpunktfach nach eigener Wahl im Umfang von	7 LP
Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur oder Essay	3 LP
Modul Nebenfach II (BA-NF 2)	10 LP
Veranstaltungen Nebenfach II	
oder Vertiefung Schwerpunktfach nach eigener Wahl im Umfang von	7 LP
Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur oder Essay	3 LP
Wahlmodul oder Auslandssemester (BA-Wahl)	16 LP
Veranstaltungen zum Schwerpunktfach und seiner Nachbardisziplinen	
Modulprüfung: beliebige Veranstaltungsprüfung	

Lehrveranstaltungen und Modulprüfung des Wahlmoduls (BA-Wahl) müssen zusammen mindestens 16 LP ergeben (Einzelheiten s. Modul-handbuch).

II. Fachübergreifende Kompetenzen (10 LP)

Modul Fachübergreifende Kompetenzen (BA-ÜK)	10 LP
Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistung nach Wahl im Umfang von Modulprüfung: nach Angebot	10 LP

III. Bachelorarbeit (12 LP)

Die Bachelorarbeit wird im Fach Christentum und Kultur angefertigt, wenn dieses 1. Hauptfach ist. Die Note der Bachelorarbeit geht im Vergleich zu den übrigen Studienleistungen mit zweifacher Gewichtung in die Studienfachnote ein.

B. Bachelor Christentum und Kultur (Begleitfach) (35 LP)

Der Bachelorstudiengang Christentum und Kultur kann auch als Begleit-fach im Umfang von 35 LP in Kombination mit einem Hauptfach-Studiengang (113 LP) studiert werden. Für das Begleitfach gelten folgende Anforderungen:

Aus den Teildisziplinen AT, NT, KG, ST, RW und PT des Faches Christentum und Kultur ist ein Schwerpunktfach zu wählen. Für AT wird das Hebraicum, für NT das Graecum sowie für KG das Latinum oder Graecum vorausgesetzt (s. § 3 Abs.7).

1. Basismodul Schwerpunktfach (BA-Bei 1)	10 LP
Proseminar Schwerpunktfach	4 LP
Modulprüfung: Proseminararbeit	6 LP
2. Aufbaumodul Schwerpunktfach (BA-Bei 2)	15/10 LP²
Hauptseminar Schwerpunktfach	4 LP
Überblicksvorlesung Schwerpunktfach	3 LP
Modulprüfung: Vorlesungsprüfung (Klausur/mündlich) (3 LP) oder Hauptseminararbeit (8 LP)	8/3 LP

²Die Leistungspunkte für das Aufbaumodul betragen 15 LP, wenn eine Hauptseminararbeit (8 LP) geschrieben wird; 10 LP, wenn eine Vorlesungsprüfung (3 LP) gewählt wird.

1476

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2015
16.11.2015

3. Vertiefungsmodul (BA-Bei 3)

15/10 LP

Im Vertiefungsmodul sind Lehrveranstaltungen der Theologischen Fakultät nach Wahl zu besuchen. Lehrveranstaltung(en) und Modulprüfung(en) müssen zusammen

- 10 LP ergeben, wenn das Aufbaumodul (BA-Bei 2) mit 15 LP (Hauptseminararbeit) abgeschlossen wurde oder
- 15 LP ergeben, wenn das Aufbaumodul (BA-Bei 2) mit 10 LP (Vorlesungsprüfung) abgeschlossen wurde.

Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach Maßgabe des Modulhandbuches.

Artikel 2

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Bachelorstudiengang Christentum und Kultur an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu fünf Jahre nach Inkrafttreten die bisherigen Regelungen.

Heidelberg, den 26. März 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Christentum und Kultur

vom 26. März 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. März 2015 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Christentum und Kultur vom 16. Juli 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. Juli 2009, S. 1093), zuletzt geändert am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2014, S. 29), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 26. März 2015 erteilt.

Artikel 1

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Gegenstand des Masterstudienganges Christentum und Kultur sind Genese und gegenwärtige Gestalt des Christentums und der Religionen als kulturelle Phänomene, wie sie in den Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie und Praktische Theologie erforscht werden. Der Master-Studiengang Christentum und Kultur führt die Studierenden an eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten heran und unterstützt die Spezialisierung in den Schwerpunktbereichen „Biblische Studien (Altes Testament und/oder Neues Testament)“, „Christentumsgeschichte“, „Dogmatik“, „Ethik und soziales Handeln“ sowie „Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie“.“

2. In § 3 wird folgender Absatz als Abs. 2 neu eingefügt, die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:

„(2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.“

3. In § 3 werden in Abs. 5 (neu 6) Satz 2 die Worte „oder französischer“ gestrichen

4. In § 3 wird Abs. 6 (neu 7) wie folgt neu gefasst:

„(7) Für den Masterstudiengang Christentum und Kultur ist einer der drei folgenden Sprachabschlüsse nachzuweisen: Hebraicum, Graecum, Latinum. Werden Biblische Studien mit den beiden Teildisziplinen Altes und Neues Testament studiert, sind Hebraicum und Graecum nachzuweisen. Bei der Wahl folgender Schwerpunktfächer (s. Anlage 1) sind spezifische Sprachabschlüsse verpflichtend:

- Biblische Studien Altes Testament: Hebraicum
- Biblische Studien Neues Testament: Graecum
- Biblische Studien Altes und Neues Testament: Hebraicum + Graecum
- Kirchengeschichte: Latinum oder Graecum
- Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie: Latinum¹

Wird der Studiengang als Begleitfach (20 LP/CP) studiert, werden keine Sprachabschlüsse vorausgesetzt.“

¹Auf Antrag kann der Fachvertreter eine entsprechende Sprachprüfung in einer außereuropäischen Quellsprache (wie z.B. in Tamil, Hindi, Arabisch, Persisch) als äquivalent zum Latinum anerkennen.

5. In § 6 wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.“

6. In § 7 wird Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen gilt eine Höchstgrenze von insgesamt 20 Leistungspunkten. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.

7. In § 8 wird Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz wie folgt neu gefasst: „Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen;...“

8. In § 8 wird Abs. 3 durch folgender Satz 2 neu angefügt: „. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.“
9. In § 11 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
10. In § 16 Abs. 5 wird Satz 2 letzter Halbsatz wie folgt neu gefasst „...bis zu zwei Monate, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden.“
11. Anlage 1 und Anlage 2 werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Master-Studiums

Näheres zu den einzelnen Modulen wie inhaltliches Profil, zugehörige Veranstaltungen, notwendige Vorkenntnisse und Qualifikationsziele sowie die Einzelheiten der zu erbringenden Prüfungsleistungen regelt das Modulhandbuch des Masterstudiengangs Christentum und Kultur. Eine bestimmte Reihenfolge der Module ist nicht vorgeschrieben.

Abkürzungen: AT = Altes Testament; BA = Bachelor of Arts; LP = Leistungspunkte/Credit Points; NT = Neues Testament.

A. Masterstudiengang Christentum und Kultur (Hauptfach) (100 LP)

Von den 100 Leistungspunkten entfallen 70 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit. Die erforderliche Spezialisierung (§ 1 Abs. 1) erfolgt durch die Wahl eines der folgenden fünf Schwerpunktfächer: „Biblische Studien (AT und/oder NT)“, „Christentums-geschichte“, „Dogmatik“, „Ethik und soziales Handeln“ sowie „Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie“, das dann ausschließlich studiert wird.

I. Allgemeiner Pflichtbereich (6 LP)

	Modulbezeichnung	LP	Prüfungsleistungen
WTh	Wissenschaftstheorie	6	mündlich ODER schriftlich ODER Essay

II. Schwerpunktfächer (Wahlpflichtbereich)

1. Biblische Studien (Hauptfach)

a. Pflichtbereich Biblische Studien (48 LP)

Wird das Schwerpunktfach „Biblische Studien“ gewählt, sind die Module BiblSt 1-5 verpflichtend. Biblische Studien können entweder mit der Teildisziplin Altes Testament (Sprachnachweis Hebraicum), mit der Teildisziplin Neues Testament (Sprachnachweis Graecum) oder in der Kombination Altes und Neues Testament (Sprachnachweis Hebraicum und Graecum) studiert werden (zu den Sprachvoraussetzungen s. § 3 Abs.6). Die Module erweitern und vertiefen die im BA Christentum und Kultur erworbenen alt- und/oder neutestamentlichen Grundkenntnisse. Die Noten des Moduls BiblSt 5 (Hausarbeit) sowie die zwei besten Modulnoten aus BiblSt 1-4 gehen in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

	Modulbezeichnung	LP	Prüfungsleistungen
BiblSt 1	Exegese und Literaturgeschichte des AT und/oder NT	10	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
BiblSt 2	Theologie des AT und NT	10	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
BiblSt 3	Geschichte Israels und/oder des Frühen Christentums	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
BiblSt 4	Lektüre AT und/oder NT	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
BiblSt 5	Wissenschaftliche Hausarbeit (AT oder NT)	12	Hausarbeit

b. Wahlbereich Biblische Studien (16 LP)

Aus dem folgenden Angebot sind zwei Module im Umfang von insgesamt 16 LP zu studieren. Sie vermitteln Spezialkenntnisse des Schwerpunktfaches „Biblische Studien“. Eine der Modulnoten geht in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein. Leistungsnachweise können auch außerhalb der Theologischen Fakultät erworben werden, werden dann aber nur als bestanden oder nicht bestanden gewertet. Auf Antrag kann ein Eingang in die Gesamtnote des Masterstudiengangs Christentum und Kultur erfolgen.

BiblSt 6	Geschichte der Bibelauslegung/Biblischen Hermeneutik in Christentum und Judentum	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
BiblSt 7	Biblische Archäologie	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
BiblSt 8	Vertiefungssprache AT/NT	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
BiblSt 9	Exegeticum AT/NT	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
BiblSt 10	Geschichte/Religionsgeschichte der Umwelt des AT/NT	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
IntFo 1	Integratives Forschungsmodul I	8	Bericht ODER ausgearbeiteter Vortrag
IntFo 2	Integratives Forschungsmodul II	8	Bericht ODER ausgearbeiteter Vortrag

Erfolgte die Zulassung zum Masterstudiengang Christentum und Kultur aufgrund eines Bachelorabschlusses, dessen Inhalte nicht im Wesentlichen mit dem Bachelorstudiengang Christentum und Kultur übereinstimmen (Zulassungsordnung § 3 Abs. 1 b), ist anstelle eines der beiden Wahlmodule das Grundlagenmodul Biblische Studien (BiblSt-Gr) verpflichtend. Das Grundlagenmodul ist vor Abfassung der wissenschaftlichen Hausarbeit (Modul BiblSt 5) abzuschließen.

	Modulbezeichnung	LP	Prüfungsleistungen
BiblSt-Gr	Grundlagenmodul Biblische Studien	8	Proseminararbeit

2. Christentumsgeschichte (Hauptfach)

a. Pflichtbereich Christentumsgeschichte (48 LP)
 Sprachnachweis: Latinum oder Graecum

Wird das Schwerpunktfach „Christentumsgeschichte“ gewählt, sind die Module ChrG 1-5 verpflichtend. Die Module erweitern und vertiefen die im BA Christentum und Kultur erworbenen kirchengeschichtlichen Grundkenntnisse. Die Noten des Moduls ChrG 5 (Hausarbeit) sowie die zwei besten Modulnoten aus ChrG 1-4 gehen in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

	Modulbezeichnung	LP	Prüfungsleistungen
ChrG 1	Epochen der Christentumsgeschichte I	10	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
ChrG 2	Epochen der Christentumsgeschichte II	10	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
ChrG 3	Fachbezogene Forschungsfertigkeiten I	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
ChrG 4	Christentumsgeschichtliche Forschung an exemplarischen Themen	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
ChrG 5	Wissenschaftliche Hausarbeit (Christentumsgeschichte)	12	Hausarbeit

b. Wahlbereich Christentumsgeschichte (16 LP)

Aus dem folgenden Angebot sind zwei Module im Umfang von insgesamt 16 LP zu studieren. Sie vermitteln Spezialkenntnisse des Schwerpunktfaches „Christentumsgeschichte“. Eine der Modulnoten geht in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein. Leistungsnachweise können auch außerhalb der Theologischen Fakultät erworben werden, werden dann aber nur als bestanden oder nicht bestanden gewertet. Auf Antrag kann ein Eingang in die Gesamtnote des Masterstudiengangs Christentum und Kultur erfolgen.

ChrG 6	Interdisziplinäre Zugänge zur Christentumsgeschichte	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
ChrG 7	Christentum und außerchristliche Religionen in ihrer Geschichte	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
ChrG 8	Konfessionskunde	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
ChrG 9	Christliche Archäologie/ Kunstgeschichte	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
ChrG 10	Fachbezogene Forschungsfertigkeiten II	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
IntFo 1	Integratives Forschungsmodul I	8	Bericht ODER ausgearbeiteter Vortrag
IntFo 2	Integratives Forschungsmodul II	8	Bericht ODER ausgearbeiteter Vortrag

Erfolgte die Zulassung zum Masterstudiengang Christentum und Kultur aufgrund eines Bachelorabschlusses, dessen Inhalte nicht im Wesentlichen mit dem Bachelorstudiengang Christentum und Kultur übereinstimmen (Zulassungsordnung § 3 Abs. 1 b), ist anstelle eines der beiden Wahlmodule das Grundlagenmodul Christentumsgeschichte (ChrG-Gr) verpflichtend. Das Grundlagenmodul ist vor Abfassung der wissenschaftlichen Hausarbeit (Modul ChrG 5) abzuschließen.

	Modulbezeichnung	LP	Prüfungsleistungen
ChrG-Gr	Grundlagenmodul Christentumsgeschichte	8	Proseminararbeit

1485

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2015
16.11.2015

3. Dogmatik (Hauptfach)

a. Pflichtbereich Dogmatik (48 LP)

Sprachnachweis: Latinum oder Graecum oder Hebraicum

Wird das Schwerpunktfach „Dogmatik“ gewählt, sind die Module Dogm 1-5 verpflichtend. Die Module erweitern und vertiefen die im BA Christentum und Kultur erworbenen systematisch-theologischen Grundkenntnisse. Die Noten des Moduls Dogm 5 (Hausarbeit) sowie die zwei besten Modulnoten aus Dogm 1-4 gehen in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

	Modulbezeichnung	LP	Prüfungsleistungen
Dogm 1	Dogmatik I	10	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
Dogm 2	Dogmatik II	10	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
Dogm 3	Dogmen- und Theologiegeschichtliche Grundlagen	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
Dogm 4	Ökumenische Theologie und Konfessionskunde	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
Dogm 5	Wissenschaftliche Hausarbeit (Dogmatik)	12	Hausarbeit

b. Wahlbereich Dogmatik (16 LP)

Aus dem folgenden Angebot sind zwei Module im Umfang von insgesamt 16 LP zu studieren. Sie vermitteln Spezialkenntnisse des Schwerpunktfaches „Dogmatik“. Eine der Modulnoten geht in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein. Leistungsnachweise können auch außerhalb der Theologischen Fakultät erworben werden, werden dann aber nur als bestanden oder nicht bestanden gewertet. Auf Antrag kann ein Eingang in die Gesamtnote des Masterstudiengangs Christentum und Kultur Christentum und Kultur erfolgen.

Dogm 6	Exegetische Grundlagen (AT, NT)	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
Dogm 7	Religionsphilosophie	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
Dogm 8	Dogmatische Spezialthemen	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
Dogm 9	Grundfragen der Ethik	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
Dogm 10	Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
Dogm 11	Theologie im interdisziplinären Dialog	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
IntFo 1	Integratives Forschungsmodul I	8	Bericht ODER ausgearbeiteter Vortrag
IntFo 2	Integratives Forschungsmodul II	8	Bericht ODER ausgearbeiteter Vortrag

Erfolgte die Zulassung zum Masterstudiengang Christentum und Kultur aufgrund eines Bachelorabschlusses, dessen Inhalte nicht im Wesentlichen mit dem Bachelorstudiengang Christentum und Kultur übereinstimmen (Zulassungsordnung § 3 Abs. 1 b), ist anstelle eines der beiden Wahlmodule das Grundlagenmodul Dogmatik (Dogm-Gr) verpflichtend. Das Grundlagenmodul ist vor Abfassung der wissenschaftlichen Hausarbeit (Modul Dogm 5) abzuschließen.

	Modulbezeichnung	LP	Prüfungsleistungen
Dogm-Gr	Grundlagenmodul Dogmatik	8	Proseminararbeit

4. Ethik und soziales Handeln (Hauptfach)

a. Pflichtbereich Ethik und soziales Handeln (48 LP)

Sprachnachweis: Latinum oder Graecum oder Hebraicum

Wird das Schwerpunktfach „Ethik und soziales Handeln“ gewählt, sind die Module EthDi 1-5 verpflichtend. Die Module erweitern und vertiefen die im BA Christentum und Kultur erworbenen ethischen und praktisch-theologischen Grundkenntnisse. Die Noten des Moduls EthDi 5 (Hausarbeit) sowie die zwei besten Modulnoten aus EthDi 1-4 gehen in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

	Modulbezeichnung	LP	Prüfungsleistungen
EthDi 1	Grundlagen der Theologischen und Philosophischen Ethik	10	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
EthDi 2	Grundlagen der Diakoniewissenschaft	10	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
EthDi 3	Allgemeine und Angewandte Ethik	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
EthDi 4	Sozialstaat, Diakonie und Öffentliche Wohlfahrt	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
EthDi 5	Wissenschaftliche Hausarbeit (Ethik und soziales Handeln)	12	Hausarbeit

b. Wahlbereich Ethik und soziales Handeln (16 LP)

Aus dem folgenden Angebot sind zwei Module im Umfang von insgesamt 16 LP zu studieren. Sie vermitteln Spezialkenntnisse des Schwerpunktfaches „Ethik und soziales Handeln“. Eine der Modulnoten geht in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein. Leistungsnachweise können auch außerhalb der Theologischen Fakultät erworben werden, werden dann aber nur als bestanden oder nicht bestanden gewertet. Auf Antrag kann ein Eingang in die Gesamtnote des Masterstudiengangs Christentum und Kultur erfolgen.

EthDi 6	Kirche und Religion in Europa	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
EthDi 7	Beratung und Seelsorge	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
EthDi 8	Management und Diakonie in der Organisation	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
EthDi 9	Grundlagen des Christentums in Geschichte und Gegenwart	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
EthDi 10	Religion und Bildung	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
IntFo 1	Integratives Forschungsmodul I	8	Bericht ODER ausgearbeiteter Vortrag
IntFo 2	Integratives Forschungsmodul II	8	Bericht ODER ausgearbeiteter Vortrag

Erfolgte die Zulassung zum Masterstudiengang Christentum und Kultur aufgrund eines Bachelorabschlusses, dessen Inhalte nicht im Wesentlichen mit dem Bachelorstudiengang Christentum und Kultur übereinstimmen (Zulassungsordnung § 3 Abs. 1 b), ist anstelle eines der beiden Wahlmodule das Grundlagenmodul Ethik und soziales Handeln (EthDi-Gr) verpflichtend. Das Grundlagenmodul ist vor Abfassung der wissenschaftlichen Hausarbeit (Modul EthDi 5) abzuschließen.

	Modulbezeichnung	LP	Prüfungsleistungen
EthDi-Gr	Grundlagenmodul Ethik und soziales Handeln	8	Proseminararbeit

5. Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie (Hauptfach)

a. Pflichtbereich Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie (48 LP)

Sprachnachweis: Latinum¹

Wird das Schwerpunktfach „Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie“ gewählt, sind die Module Rwlnt 1-5 verpflichtend. Die Module erweitern und vertiefen die im BA Christentum und Kultur erworbenen Grundkenntnisse des Schwerpunktfaches. Die Noten des Moduls Rwlnt 5 (Hausarbeit) sowie die zwei besten Modulnoten aus Rwlnt 1-4 gehen in die Gesamtnote des Masterstudien-gangs ein.

	Modulbezeichnung	LP	Prüfungsleistungen
Rwlnt 1	Globale Religionsgeschichte und vergleichende Religionswissenschaft	10	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
Rwlnt 2	Quellensprache I	10	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
Rwlnt 3	Interkulturelle Theologie	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
Rwlnt 4	Forschungsmodul: Angewandte Theorien und Methoden der Religionswissenschaft	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
Rwlnt 5	Wissenschaftliche Hausarbeit (Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie)	12	Hausarbeit

¹ Auf Antrag kann der Fachvertreter eine entsprechende Sprachprüfung in einer außereuropäischen Quellensprache (wie z.B. in Tamil, Hindi, Arabisch, Persisch) als äquivalent zum Latinum anerkennen.

b. Wahlbereich Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie (16 LP)

Aus dem folgenden Angebot sind zwei Module im Umfang von insgesamt 16 LP zu studieren. Sie vermitteln Spezialkenntnisse des Schwerpunktfaches „Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie“. Eine der Modulnoten geht in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein. Leistungsnachweise können auch außerhalb der Theologischen Fakultät erworben werden, werden dann aber nur als bestanden oder nicht bestanden gewertet. Auf Antrag kann ein Eingang in die Gesamtnote des Masterstudiengangs Christentum und Kultur erfolgen.

RwInt 6	Quellensprache II	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
RwInt 7	Quellensprache III	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
RwInt 8	Methoden empirischer Sozialforschung	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
RwInt 9	Ökumenische Theologie	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
RwInt 10	Christentumsgeschichte	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
RwInt 11	Vertiefungsmodul Religionswissenschaft	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
IntFo 1	Integratives Forschungsmodul I	8	Bericht ODER ausgearbeiteter Vortrag
IntFo 2	Integratives Forschungsmodul II	8	Bericht ODER ausgearbeiteter Vortrag

Erfolgte die Zulassung zum Masterstudiengang Christentum und Kultur aufgrund eines Bachelorabschlusses, dessen Inhalte nicht im Wesentlichen mit dem Bachelorstudiengang Christentum und Kultur übereinstimmen (Zulassungsordnung § 3 Abs. 1 b), ist anstelle eines der beiden Wahlmodule das Grundlagenmodul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie (RwInt-Gr) verpflichtend. Das Grundlagenmodul ist vor Abfassung der wissenschaftlichen Hausarbeit (Modul RwInt 5) abzuschließen.

	Modulbezeichnung	LP	Prüfungsleistungen
RwInt-Gr	Grundlagenmodul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie	8	Proseminararbeit

III. Masterarbeit

Die Masterarbeit (§ 16-17) stellt ein eigenes Modul im Umfang von 30 LP dar. Die Masterarbeit wird mit dem Faktor 2 gewichtet (§ 18 Abs. 3).

B. Masterstudiengang Christentum und Kultur (Beifach) (20 LP)

Der Masterstudiengang Christentum und Kultur kann als Begleitfach im Umfang von 20 LP studiert werden und umfaßt die Module Christentum und Kultur I und II (FaMo 1-2). Diese ermöglichen Studierenden von Masterstudiengängen im Hauptfach (100 LP), sich fachliche Kenntnisse und Kompetenzen des Faches Christentum und Kultur mit eigener Schwerpunktsetzung (s. Modulhandbuch) anzueignen. Studierende des Masterstudiengangs Christentum und Kultur im Hauptfach (100 LP) können durch das Beifach zusätzliche Kenntnisse und Kompetenzen außerhalb ihres Hauptfach-Schwerpunktfaches erwerben.

	Modulbezeichnung	LP	Prüfungsleistungen
FaMo 1	Fachmodul Christentum und Kultur I	8-12	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay und/oder Hausarbeit
FaMo 2	Fachmodul Christentum und Kultur II	8-12	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay und/oder Hausarbeit

Anlage 2

Entsprechend § 3 Abs. 5 der Prüfungsordnung kann das Begleitfach des Masterstudiengangs auch durch das Modul „Forschungsrelevante Sprachen“ (FoSpra) ersetzt werden. Dieses Modul ermöglicht Studierenden des Masterstudiengangs Christentum und Kultur (Hauptfach), zusätzliche sprachliche Kenntnisse und Kompetenzen, die für eine Forschungstätigkeit im Fach Christentum und Kultur relevant sind, im Umfang von 20 LP zu erwerben. Dazu gehören sowohl historische Quellsprachen als auch moderne Sprachen, die zum Quellen- und Feldstudium (z. B. im Fach Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie) oder für die Kenntnisnahme wichtiger Sekundärliteratur von Bedeutung sind. Dieses Modul zielt unter anderem auf den Erwerb sprachlicher Kompetenzen, die für eigenständige Forschungen im Rahmen eines PhD-Studiums benötigt werden.

Die Modulgestaltung richtet sich nach den speziellen Erfordernissen der jeweiligen Sprachangebote. Die Studienleistung muß in der Summe 20 LP ergeben und mindestens eine Prüfungsleistung enthalten (s. Modulhandbuch). Die Leistungsnachweise können auch an Hochschuleinrichtungen außerhalb der Theologischen Fakultät erworben werden. Außeruniversitäre Sprachkurse sind in Ausnahmefällen möglich, bedürfen aber der Genehmigung der Fakultät. Einzelheiten sowie Beschränkungen bei der Wahl der Sprachveranstaltungen regelt das Modulhandbuch.

	Modulbezeichnung	LP	Prüfungsleistungen
FoSpra	Forschungsrelevante Sprachen	20	richten sich nach den Anforderungen der Sprachveranstaltungen

1493

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2015
16.11.2015

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 26. März 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

1494

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2015
16.11.2015

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Magister Theologiae (Fakultätsexamen und Kirchliches Erstes Theologisches Examen) der Theologischen Fakultät

vom 26. März 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. März 2015 die nachstehende dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Magister Theologiae (Fakultätsexamen und Kirchliches Erstes Theologisches Examen vom 21. Juli 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2011, S. 957), zuletzt geändert am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013, S. 29 ff.), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 26. März 2015 erteilt.

Artikel 1

1. In § 2 werden die Absätze 5 und 6 gestrichen, der bisherige Absatz 7 wird zum neuen Absatz 5.
2. In § 12 Abs. 2 wird der Buchstabe a) gestrichen, die bisherigen Buchstaben b) und c) werden zu a) und b)

3. § 32 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Personen, die die 1. Theologische Prüfung bei der Evangelischen Landeskirche in Baden abgelegt haben oder zum Zeitpunkt der Examensprüfung an der Theologischen Fakultät immatrikuliert waren, kann auf Antrag der akademische Grad einer „Magistra Theologiae“ oder eines „Magister Theologiae“ (jeweils abgekürzt Mag. Theol.) verliehen werden.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 26. März 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Verfahrensordnung gem. § 7 Abs. 5 der Satzung der Universität Heidelberg über die Ausbildung und Prüfung im Schwerpunktbereich im Studiengang Rechtswissenschaft

§ 1 Gegenstand

Diese Verfahrensordnung regelt das Nähere zum Verfahren der Wahl des Schwerpunktbereichs, zur Zulassung der Studierenden zu den einzelnen Schwerpunktbereichen sowie zur Erbringung der Prüfungsleistungen.

§ 2 Wahl des Schwerpunktbereichs

Die Wahl des Schwerpunktbereichs findet nach Ankündigung des Dekans jeweils in der ersten Woche der Vorlesungszeit eines jeden Semesters statt. Die Studierenden wählen unter Verwendung eines Formulars des Prüfungsamtes der Fakultät. Das Formular ist in der Wahlwoche im Prüfungsamt während der Öffnungszeiten abzugeben.

§ 3 Zulassung zu den Schwerpunktbereichen

- (1) Nach der Bestätigung der Wahl des Schwerpunktbereichs durch den Prüfungsausschuss wird die Verteilung der Studierenden auf die Schwerpunktbereiche insofern durch Aushang bekannt gemacht, als sie dem Erstwunsch entspricht. Im Übrigen werden die Studierenden individuell informiert.

- (2) Sofern der Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen einen Wechsel des Schwerpunktbereichs zulässt, wird dem betroffenen Studierenden dieses schriftlich mitgeteilt. Ein Wechsel ist ausgeschlossen, wenn der Sprecher des aufnehmenden Schwerpunktbereichs nicht zugestimmt hat oder in dem neugewählten Schwerpunktbereich ein Auswahlverfahren durchgeführt wird oder unter Berücksichtigung des Wechselwunsches durchgeführt werden müsste.

§ 4 Studienarbeit

- (1) Die Studienarbeit kann veranstaltungsbegleitend im Rahmen eines Seminars, eines Kolloquiums oder einer Vorlesung erbracht werden.

- (2) Zur schriftlichen Studienarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer erfolgreich an je einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht sowie an einer Lehrveranstaltung im Römischen Privatrecht, in der Deutschen und Europäischen Privatrechtsgeschichte, der Methodenlehre, der Rechtsvergleichung oder der Rechtssoziologie und einer Lehrveranstaltung in einem anderen Grundlagenfach im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 JAPrO teilgenommen hat. Die Leistungsnachweise können durch vergleichbare Leistungsnachweise ersetzt werden, die an einer anderen Universität im In- oder Ausland erbracht wurden; ein den Anforderungen des § 22 Abs. 2 Nr. 3 JAPrO entsprechendes Auslandsstudium ersetzt den Leistungsnachweis in der Rechtsvergleichung.

(3) Die Bewerber um eine Studienarbeit, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen, melden sich innerhalb der vom Prüfungsamt gesetzten Frist beim Prüfungsamt an. Der genaue Zeitpunkt wird jeweils wenigstens zwei Wochen im Voraus vom Prüfungsamt auf der Homepage der Fakultät bekanntgegeben. Die Studienarbeiten werden zentral durch das Prüfungsamt zugeteilt. Die Bewerber können Zuteilungswünsche zu bestimmten Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs oder Themengebieten äußern, die nach Maßgabe der Kapazitäten berücksichtigt werden. Die Themen der Studienarbeiten müssen vorrangig aus dem spezifischen Prüfungsstoff stammen, nachrangig können auch Aufgaben aus der Pflichtfachvertiefung des Schwerpunktbereichs gestellt werden. Übersteigt die Zahl der Bewerber die in einer Veranstaltung angebotene Anzahl der Plätze bzw. Themen, so entscheidet das Los. Bewerber, die die Studienarbeit im Rahmen eines Wiederholungsversuchs nach § 18 Absatz 1 der Satzung der Universität Heidelberg über Ausbildung und Prüfung in den Schwerpunktbereichen im Studiengang Rechtswissenschaft (im Folgenden: Satzung) oder nach einer Verwerfung des Erstversuchs nach § 18 Absatz 2 der Satzung anfertigen, können sich innerhalb einer Woche nach der mündlichen Prüfung anmelden.

(4) Die Aufgabe der Studienarbeit wird vom Prüfungsamt ausgegeben. Die Bearbeitung ist beim Prüfungsamt schriftlich und elektronisch als Datensatz auf einem Datenträger abzugeben.

(5) Der Bearbeiter hat schriftlich zu erklären, dass er die Arbeit selbständig angefertigt und andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt hat.

(6) Der Betreuer bewertet die Arbeit und gibt dem Prüfungsamt die Bewertung der Studienarbeit bekannt.

(7) Das Prüfungsamt gibt dem Bearbeiter die Bewertung bekannt. Die bewertete Studienarbeit wird im Prüfungsamt aufbewahrt.

(8) Bis zum 15. Mai (für das folgende Wintersemester) bzw. bis zum 15. November (für das folgende Sommersemester) teilen die der Fakultät angehörenden Professoren und Privatdozenten oder sonstigen Prüfer dem Prüfungsamt mit, in welchen Veranstaltungen bzw. zu welchen Themengebieten sie im jeweils kommenden Semester Studienarbeiten anbieten werden und innerhalb welcher Frist mit der Bearbeitung des Studienarbeitsthemas begonnen werden kann.

§ 5 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung bildet den Abschluss der Universitätsprüfung. Sie findet im zeitlichen Zusammenhang mit dem mündlichen Teil der Staatsprüfung statt.

(2) Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch eine falsche Angabe erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

(4) Der Prüfer nimmt die mündliche Prüfung in Gegenwart eines Beisitzers ab. Der Prüfer gibt die Bewertung bekannt.

(5) Über den Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

1. die Namen des Prüfers und des Beisitzers sowie die Namen der Prüflinge,
2. der Gegenstand und das Ergebnis der mündlichen Prüfung.

Die Niederschrift ist vom Prüfer zu unterzeichnen.

1501

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2015
16.11.2015

(6) Studierenden der Rechtswissenschaft und anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, kann die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestattet werden.

§ 6 Rücktritt

Im Falle des genehmigten Rücktritts von Prüfungsleistungen sind die Prüfungsleistungen zum nächsten möglichen Zeitpunkt abzulegen. In jedem Fall wird die mündliche Prüfung erst nach der Bewertung der Studienarbeit durchgeführt.

§ 7 Frist zur Verwerfung des Erstversuchs und Ausstellung des Zeugnisses über die Universitätsprüfung

(1) Die Wochenfrist gem. § 18 Absatz 2 Satz 1 der Satzung bestimmt sich nach § 31 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 VwVfG. Der Poststempel eines Tages innerhalb der Frist gilt als fristwährend. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bestimmt sich nach § 32 VwVfG.

(2) Das Zeugnis über das Bestehen der Prüfung im Schwerpunktbereich wird erteilt, nachdem feststeht, dass keine wirksame Verwerfung erfolgt ist.

(3) Auf die Verwerfung kann innerhalb der Frist nach Absatz 1 verzichtet werden. Der Verzicht ist unwiderruflich.

(4) Stellt sich eine Erstprüfung als verworfen heraus, nachdem ein Zeugnis über diese Prüfung erteilt wurde, ist das Zeugnis mitsamt allen angefertigten Kopien unverzüglich zurückzugeben.

1502

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2015
16.11.2015

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verfahrensordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

(2) Die Verfahrensordnung im Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 6/2013 vom 24. Mai 2013 tritt außer Geltung. Sie bleibt jedoch nach Maßgabe von § 21a der Satzung der Universität Heidelberg über Ausbildung und Prüfung in den Schwerpunktbereichen im Studiengang Rechtswissenschaft für die dort bestimmten Fälle übergangsweise in Kraft.

Heidelberg, den 15. Oktober 2015

gez. Professor Dr. C. Hattenhauer
Dekan der Juristischen Fakultät

Satzung der Heidelberg School of Education (HSE) der Universität Heidelberg und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

Zur Verbesserung ihrer Zusammenarbeit und zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Rektorate der Universität Heidelberg am 22. Oktober 2014 und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 27. Oktober 2014 nach Anhörung ihrer Senate und Universitäts- bzw. Hochschulräte die Errichtung der Heidelberg School of Education (HSE) als hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung beider Hochschulen beschlossen.

Die nachstehende Satzung für die HSE haben die Senate der Universität Heidelberg am 29. September 2015 und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 14. Oktober 2015 gemäß § 19 Abs. 10 LHG beschlossen.

§ 1 Rechtsstatus und Aufgaben

(1) Die HSE ist eine hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg im Sinne von § 6 Abs. 4 LHG. Die Dienstaufsicht über das Institut führen die Rektorate beider Hochschulen jeweils für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die HSE bildet eine gemeinsam von beiden Hochschulen getragene Dachstruktur für die lehramtsbezogenen Studiengänge in der gestuften Studienstruktur. Sie unterhält für die Studierenden dieser Studiengänge gemeinsame Einrichtungen beider Hochschulen, unter anderem ein Studien Service Center und ein Praktikumsamt. Ein weiterer Schwerpunkt ihrer Aufgaben liegt in der Bildung geeigneter kooperativer Strukturen für die Einrichtung, Durchführung und gemeinsame Verantwortung des hochschulübergreifenden Studiengangs mit dem Abschluss „Master of Education Profil Lehramt Sekundarstufe I“ bzw. „Profil Lehramt Gymnasium“. Die Zuständigkeiten der Organe und Gremien beider Hochschulen, insbesondere auch auf Ebene der Fakultäten, bleiben unberührt.

(3) Die HSE dient insbesondere der Entwicklung und Förderung der forschungs-basierten Verschränkung von Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften im Bereich der Lehrerbildung. Bezüglich der weiteren inhaltlichen Ausrichtung gelten die in der „Rahmenvereinbarung über eine Zusammenarbeit in Lehre und Forschung zur Lehrerbildung und die Gründung einer gemeinsamen Heidelberg School of Education (HSE)“ vom 27.10.2014 in ihrer jeweils aktuellen Fassung getroffenen Vereinbarungen.

§ 2 Mitglieder / Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder der HSE sind
- alle Mitglieder des HSE-Direktoriums und des HSE-Rats gemäß §§ 4 und 5 dieser Satzung
 - alle aus der „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ sowie aus weiteren zur Qualitätsentwicklung der Lehrerbildung eingeworbenen Drittmitteln finanzierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beider Hochschulen
 - auf Antrag und befristet auf maximal fünf Jahre weitere in der Lehrerbildung tätige Mitglieder beider Hochschulen
 - auf Antrag und befristet auf maximal fünf Jahre externe Personen, die einen Beitrag zur Erfüllung der Zielsetzungen und Aufgaben der HSE leisten (assoziierte Mitglieder).

(2) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Ausscheiden als Mitglied des Direktoriums oder des HSE-Rats, es sei denn, eine weitere Mitgliedschaft wird durch den HSE-Rat (§ 4) beschlossen,
- mit Beendigung der Tätigkeit in oder Zusammenarbeit mit der HSE,
- mit Ablauf einer befristeten Mitgliedschaft,
- wenn die Mitgliedspflichten in schwerwiegender Weise nicht erfüllt werden. Der Ausschluss wird dem Mitglied durch das Sprecherteam mitgeteilt. Ein Einspruch ist mit einer Frist von einem Monat unter Angabe von Gründen möglich. In zweiter Instanz entscheiden die Rektorate der beiden Hochschulen gemeinschaftlich abschließend über den Ausschluss.

(3) Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Aufgaben und an der Selbstverwaltung der HSE verpflichtet. Sie sind gemäß der Rahmenvereinbarung zwischen den beiden Hochschulen vom 27.10.2014 (§ 6) im Zusammenhang mit der Kooperation im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zur gleichberechtigten Nutzung der Einrichtungen von Universität und Pädagogischer Hochschule befugt. Für assoziierte Mitglieder gilt Absatz 4.

(4) Assoziierte Mitglieder werden zu den Informationsveranstaltungen gemäß § 5 Abs. 4 eingeladen. Sie sind berechtigt, an Veranstaltungen der HSE teilzunehmen und können sich im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten an Antragstellungen und Projekten der HSE beteiligen.

(5) Anträge auf Aufnahme von Mitgliedern, zur Dauer oder Verlängerung befristeter Mitgliedschaften sowie auf Beendigung von Mitgliedschaften sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

§ 3 Gremien und Organe der HSE

Gremien und Organe der HSE sind

- der HSE-Rat
- das Direktorium
- der Wissenschaftliche Beirat

Die Organe und Gremien der HSE werden bei ihrer Arbeit administrativ durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer nehmen beratend an den Sitzungen des HSE-Rats und des Direktoriums teil.

§ 4 HSE-Rat

(1) Der HSE-Rat befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten der HSE. Er unterstützt das Direktorium in fachlicher Hinsicht und macht Vorschläge zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit beider Hochschulen bei der gemeinsamen Lehrerbildung.

(2) Er beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern, die Dauer oder Verlängerung befristeter Mitgliedschaften sowie den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 2.

(3) Der Zustimmung des HSE-Rats bedürfen:

- Vorlagen von grundsätzlicher Bedeutung an die zuständigen Gremien beider Hochschulen,
- die Jahresplanung der HSE.

(4) Dem HSE-Rat gehören folgende durch die Rektorate gemeinsam bestellte stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) je eine Studiendekanin bzw. ein Studiendekan oder ggf. eine bzw. ein durch die zuständigen Dekanate aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren zu benennende Vertreterin bzw. zu benennender Vertreter der an der Lehrerbildung unmittelbar beteiligten Fakultäten aus beiden Hochschulen, wobei die Mitgliedschaft der Studiendekaninnen bzw. Studiendekane mit ihrer Amtszeit als Studiendekanin bzw. Studiendekan endet; die Amtszeit der durch die Dekanate benannten Professorinnen bzw. Professoren beträgt je zwei Jahre, endet jedoch ebenfalls mit der Amtszeit der jeweiligen Dekanin bzw. des jeweiligen Dekans,
- b) die Mitglieder des Direktoriums,
- c) je eine oder ein durch die zuständigen Dekanate aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter beider Hochschulen zu benennende Vertreterin bzw. zu benennender Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes mit einer Amtszeit von jeweils zwei Jahren sowie je zwei durch den Studierendenrat der Universität bzw. durch das Studierendenparlament der Pädagogischen Hochschule zu benennende Studierende aus den lehramtsbezogenen Fächern der Universität und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg mit einer Amtszeit von jeweils einem Jahr,
- d) die Sprecherinnen bzw. Sprecher der heiEDUCATION-Cluster.

Eine Wiederbestellung der Mitglieder des HSE-Rats ist möglich.

Die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane werden im HSE-Rat durch ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter im Sinne von § 10 Abs. 6 LHG vertreten. Die ggf. durch die Dekanate gemäß Buchstabe a) benannten Vertreterinnen bzw. Vertreter der Fakultäten werden im HSE-Rat jeweils durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan ihrer Fakultät vertreten.

Die Clusterkoordinatorin bzw. der Clusterkoordinator nimmt an den Sitzungen des HSE-Rats mit beratender Stimme teil.

(5) Der HSE-Rat entscheidet mit einfacher Mehrheit, wobei zugleich jeweils die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter von Universität und Pädagogischer Hochschule zustimmen muss.

(6) Der HSE-Rat tritt mindestens zweimal pro Semester zusammen.

§ 5 Direktorium

(1) Die HSE wird von einem Direktorium geleitet. Dieses besteht bis zum Ende der Gründungsphase aus den beiden von den Rektoraten bereits bestellten Leiterinnen bzw. Leitern sowie zwei weiteren durch die Rektorate auf Vorschlag des HSE-Rats gemeinsam bestimmten Professorinnen bzw. Professoren beider Hochschulen.

Der Abschluss der Gründungsphase wird durch die Rektorate beider Hochschulen festgestellt. Danach wird das Direktorium jeweils mit zwei durch die Rektorate beider Hochschulen unmittelbar ausgewählten und bestellten sowie zwei weiteren auf Vorschlag des HSE-Rats durch die Rektorate gemeinsam zu bestimmenden Professorinnen bzw. Professoren besetzt. Je zwei Mitglieder des Direktoriums gehören der Universität und zwei der Pädagogischen Hochschule an. Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Das Direktorium entscheidet über alle Angelegenheiten der HSE, soweit die Entscheidung nicht durch andere Rechtsvorschriften, einschließlich interner Satzungen beider Hochschulen, anderen Stellen, Gremien oder Personen zugewiesen ist. Es ist insbesondere verantwortlich für die zweckentsprechende Verwendung der der HSE aus öffentlichen oder privaten Quellen zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Die Verantwortung der Beauftragten für den Haushalt (§ 16 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 9 LHO) bleibt unberührt. Das Direktorium berichtet dem HSE-Rat, dem Wissenschaftlichen Beirat und den Rektoraten beider Hochschulen einmal jährlich über die aktuellen Entwicklungen und Aktivitäten der HSE.

(3) Das Direktorium tagt monatlich, bei Bedarf öfter. Es entscheidet per Beschluss mit einfacher Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden). Bei Stimmengleichheit geben die Stimmen der Sprecherinnen bzw. Sprecher (§ 6) den Ausschlag, sofern diese übereinstimmen.

(4) Das Direktorium lädt einmal im Jahr alle Mitglieder der HSE, die Studierenden in den lehramtsbezogenen Studiengängen und die in der Lehrerbildung Promovierenden sowie die sonstigen an der Lehrerbildung beteiligten Mitglieder und Angehörigen beider Hochschulen zu einer Vollversammlung ein und informiert über die Arbeit der HSE und aktuelle Entwicklungen in der Lehrerbildung.

§ 6 Sprecherteam

(1) Die beiden von den Rektoraten unmittelbar ausgewählten und bestellten Mitglieder des Direktoriums bilden das Sprecherteam. Die Amtszeit beträgt je zwei Jahre, sie endet jedenfalls mit Beendigung der Mitgliedschaft im Direktorium. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Das Sprecherteam vertritt die HSE in den Gremien der Hochschulen und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte der HSE,
- Durchführung und Durchsetzung der von dem Direktorium gefassten Beschlüsse,
- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums sowie des HSE-Rats gemäß § 4,
- Information der HSE-Mitglieder über nicht-vertrauliche Beschlüsse des Direktoriums,
- Vorsitz in den Sitzungen von Direktorium und HSE-Rat.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung und Unterstützung des Direktoriums in wissenschaftlichen und strategischen Fragen wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingesetzt. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Aktivitäten der HSE zu informieren.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich zusammen aus bis zu acht externen Mitgliedern, die von beiden Rektoraten je zur Hälfte bestellt werden. Die Amtszeiten der Beiratsmitglieder betragen vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Der Beirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Die Mitglieder des Direktoriums nehmen an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats beratend teil.

§ 8 Finanzen

Die Finanzierung der HSE erfolgt zunächst aus den eingeworbenen Mitteln der Qualitätsoffensive Lehrerbildung sowie ggf. weiteren eingeworbenen Drittmitteln. Darüber hinausgehender Bedarf wird nach Absprache von den beiden Hochschulen im Rahmen der geltenden Vorschriften und ihrer Möglichkeiten getragen. Über die Verwendung von (Dritt-)Mitteln entscheidet, soweit Spielräume vorhanden sind, das Direktorium im Einvernehmen mit der jeweiligen Projektleitung. Kommt über die Verwendung keine Einigung zustande, entscheiden die Rektorate im Rahmen ihrer Letztverantwortung über den Einsatz der Mittel. Die Annahme von Drittmitteln erfolgt über die Hochschule, deren Mitglied die Mittel eingeworben hat.

1511

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2015
16.11.2015

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag, nachdem sie sowohl im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg als auch im Mitteilungsblatt des Rektors der Pädagogischen Hochschule Heidelberg öffentlich bekannt gemacht wurde, in Kraft.

Heidelberg, den 23. Oktober 2015

gez. Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor
Pädagogische Hochschule Heidelberg

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor
Universität Heidelberg

1512

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2015
16.11.2015

Satzung der „Heidelberg Graduate School of Fundamental Physics“

Vorbemerkung

In Hinblick auf die Weiterentwicklung der Heidelberg Graduate School of Fundamental Physics hat der Senat der Universität in seiner Sitzung am 27.10.2015 mit Zustimmung der Fakultät für Physik und Astronomie vom 21.10.2015 gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 10 LHG die folgende geänderte Fassung der Satzung der Graduiertenschule beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Status, Aufgabe und Gliederung
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Direktorium
- § 5 Geschäftsstelle – „*Central Office*“
- § 6 Besetzung von Professuren und Nachwuchsgruppenleiterstellen
- § 7 Ausschreibung und Vergabe von Promotionsstellen, Betreuung der Dissertationen
- § 8 Lehr- und Ausbildungsprogramm
- § 9 4+4 Programm
- § 10 Förderungsprogramme für Doktoranden
- § 11 Programm für den wissenschaftlichen Austausch
- § 12 Anwendbarkeit der Verfahrensordnung
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Status, Aufgabe, Gliederung

(1) Die Heidelberg Graduate School of Fundamental Physics (HGSFP) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Physik und Astronomie. Die Dienstaufsicht führt der Dekan.

(2) Als Einrichtung der Fakultät für Physik und Astronomie unterstellt sich die HGSFP den Regelungen der Fakultät und fügt sich in ihre organisatorischen Abläufe ein.

(3) Aufgabe der HGSFP ist es, an der Fakultät für Physik und Astronomie der Universität Heidelberg ein strukturiertes Graduiertenprogramm für fundamentale Physik in den unter Absatz 4 genannten thematischen Zweigen fortzuführen und weiterzuentwickeln. In diesem Programm soll die Ausbildung der Doktoranden und Teilnehmer am 4+4 –Programm (§ 9) durch mehrere Maßnahmen gefördert werden. Wesentliche Punkte sind:

- Organisation eines modularen, englischsprachigen Ausbildungsprogramms
- Betreuung der Promovenden¹ durch ein Komitee aus dem Themensteller und zwei weiteren mindestens promovierten Wissenschaftlern
- Aufstellung und Durchführung individueller Ausbildungspläne
- Organisation internationaler Austauschmöglichkeiten für Doktoranden mit ausgewählten Partnerinstituten sowie eines Gäste- und Gastvorlesungsprogramms
- Förderung der internationalen Sichtbarkeit der Promovenden
- Ausbildung der Promovenden in Schlüsselkompetenzen
- Verstärkung der Lehre durch zusätzliche Nachwuchsgruppenleiter während der Dauer der externen Förderung
- Schaffung von Verbindungen zu lokalen Wirtschaftsunternehmen

¹Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

- Förderung von studentischen Projekten, die von den Promovenden initiiert und durchgeführt werden
- Förderung des Austausch zwischen den Promovenden der HGSFP
- Besondere Förderung von Frauen und Familien
- Förderung der Teilnahme an Sommer- und Winterschulen

(4) Die HGSFP umfasst sechs thematische Zweige. Diese sind:

- a) *Astronomy and Cosmic Physics*
- b) *Fundamental Interactions and Cosmology*
- c) *Quantum Dynamics and Complex Quantum Systems*
- d) *Mathematical Physics*
- e) *Complex Classical Systems*
- f) *Environmental Physics*

Die HGSFP wird von der Fakultät für Physik und Astronomie der Universität Heidelberg in Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut für Astronomie und Max-Planck-Institut für Kernphysik getragen.

Die HGSFP kooperiert darüber hinaus mit der „*International Max Planck Research School for Astronomy (IMPRS-HD)*“, der „*International Max Planck Research School for Quantum Dynamics in Physics, Chemistry and Biology (IMPRS-QD)*“ und der „*International Max Planck Research School for Precision Tests of Fundamental Symmetries (IMPRS-PTFS)*“, dem Heidelberger Institut für Theoretische Studien (HITS) und dem GSI Helmholtzzentrum für Schwerionenforschung.

(5) Die HGSFP ist der Graduiertenakademie angegliedert, welche u.a. als Dach für sämtliche Graduiertenschulen der Universität dient. In allen wesentlichen, nicht fachbezogenen Fragen der Doktorandenausbildung stimmt sich die HGSFP mit der Graduiertenakademie ab.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der HGSFP sind alle Hochschullehrer, Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren der Fakultät für Physik und Astronomie, welche im thematischen Bereich der HGSFP arbeiten. Darüber hinaus sind Mitglieder auch Nachwuchsgruppenleiter, die nicht habilitiert sind und nach offener Ausschreibung im Wettbewerb ausgewählt wurden. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder von innerhalb oder außerhalb der Universität entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Direktoriums.

- (2) Darüber hinaus sind alle Doktoranden und Teilnehmer am 4+4-Programm, die in die HGSFP aufgenommen wurden (vgl. Absatz 4) bis zum Abschluss ihrer Promotion, längstens aber 5 Jahre, Mitglieder der HGSFP. Das Direktorium kann in begründeten Fällen eine Verlängerung der Mitgliedschaft für eine festzulegende weitere Dauer bewilligen.

- (3) Die Teilnehmer des 4+4 Programmes der HGSFP (siehe § 9) sind bereits während der Vorbereitungsphase zur vollständigen Aufnahme in das Promotionsprogramm Mitglieder der HGSFP.

- (4) Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied der HGSFP im Sinne von Absätzen 2 und 3 ist ein an das Direktorium zu richtender Antrag des Bewerbers, der durch den Betreuer, den Promotionsausschuss der Fakultät sowie mindestens ein Mitglied des Direktoriums befürwortet werden muss. Über die Aufnahme entscheidet das Direktorium. Die Bestimmungen über die Zulassung zur Promotion in der Promotionsordnung der Fakultät bleiben unberührt.

(5) Die Mitgliedschaft in der HGSFP endet

- mit dem Ausscheiden aus der Fakultät für Physik und Astronomie der Universität Heidelberg,
- der Beendigung der Tätigkeit im thematischen Bereich der HGSFP im Sinne von Absatz 1,
- bei Doktoranden und Teilnehmern des 4+4-Programmes mit dem Abschluss des Promotionsverfahrens bzw. der Beendigung der Vorbereitungsphase ohne Übergang in das Promotionsprogramm,
- dem Ablauf der Fristen gemäß Absatz 2.

In begründeten Fällen kann das Direktorium im Benehmen mit dem Be-
treuerkomitee und dem Promotionsausschuss der Fakultät die vorzeitige
Beendigung der Mitgliedschaft in der HGSFP beschließen, insbesondere
wenn der Erfolg der Promotion ernstlich in Frage steht, keine angemesse-
nen Leistungen im Ausbildungsprogramm erbracht werden oder Pflichten
im Sinne von § 3 schwerwiegend oder wiederholt verletzt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Programmen und Aktivitäten der HGSFP teilzunehmen bzw. Vorschläge einzubringen. Sie können Mittel aus dem Förderprogramm beantragen und die Ressourcen der Graduiertenschule nutzen.

(2) Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Aufgaben und an der Selbstverwaltung der HGSFP verpflichtet. Insbesondere verpflichten sich die Mitglieder gegenüber dem Direktorium der Schule zur Berichterstattung über ihre Tätigkeiten innerhalb der Graduiertenschule.

(3) Die Mitglieder werden vom Direktorium in der Regel einmal pro Jahr zu einer Mitgliederversammlung eingeladen und dort über die aktuellen Entwicklungen an der HGSFP informiert.

§ 4 Direktorium

(1) Die Leitung der HGSFP obliegt dem Direktorium, das aus vier professoralen Mitgliedern der HGSFP besteht. Ferner gehören dem Direktorium der Leiter der Geschäftsstelle (§ 5) sowie mit beratender Stimme zwei Vertreter der Doktoranden an.

(2) Der Leiter der Geschäftsstelle ist kraft Amtes Mitglied des Direktoriums. Die professoralen Mitglieder des Direktoriums werden von den nicht studentischen Mitgliedern der HGSFP mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt. Die Wahl bedarf einer Bestätigung durch den Fakultätsrat.

Die Vertreter der Doktoranden werden von allen studentischen Mitgliedern gewählt. Die Amtszeit der gewählten nicht studentischen Direktoriumsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre, die der Vertreter der Doktoranden ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(3) Das Direktorium wählt seinen Sprecher und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der professoralen Mitglieder für jeweils zwei Jahre aus.

(4) Eine Wiederwahl von Sprecher und Stellvertreter ist möglich. Die Aufgaben des Sprechers sind:

- a) Einberufung, Organisation und Leitung der Direktoriumssitzungen
- b) Kommunikation und Repräsentation der Belange der HGSFP innerhalb und außerhalb der Universität
- c) Sicherstellung der Öffentlichkeitsarbeit
- d) In Fachfragen Vertretung der HGSFP gegenüber der DFG und anderen Drittmittelgebern; die rechtliche Außenvertretung durch den Rektor nach den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes bleibt hiervon unberührt
- e) Beaufsichtigung der Geschäftsprozesse in der Geschäftsstelle
- f) Berichterstattung gegenüber der Fakultät über relevante Entwicklungen innerhalb der HGSFP

(5) Das Direktorium entscheidet abschließend über alle Mittelanträge seiner Mitglieder an die HGSFP. Es ist verantwortlich für die Verteilung und Bewirtschaftung der der Graduiertenschule zur Verfügung gestellten Mittel.

(6) Das Direktorium tagt bei Bedarf; die Sitzungen werden vom Sprecher einberufen.

(7) Das Direktorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.

(8) Das Direktorium informiert den Fakultätsrat regelmäßig über alle Belange der HGSFP, insbesondere die finanzielle Situation und die Verteilung der Mittel.

§ 5 Geschäftsstelle – „*Central Office*“

(1) Die Verwaltung der HGSFP übernimmt ein zentrales Büro (Geschäftsstelle), das von einem administrativen Direktor geleitet wird. Die Geschäftsstelle – „*Central Office*“ -unterstützt administrativ das Direktorium in der Erfüllung seiner Aufgaben.

(2) Die administrativen Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen insbesondere folgende Punkte:

- a) Umsetzung der Außendarstellung der HGSFP
- b) Durchführung aller Stellenausschreibungen, soweit nicht die Zentrale Universitätsverwaltung zuständig ist
- c) Durchführung aller Verwaltungsvorgänge, welche während der Promotions-verfahren der Promovenden der HGSFP anfallen
- d) Koordination und Organisation der zweigübergreifenden Programme
- e) Verwaltung der Mittel, insbesondere Anforderung und Abrechnung
- f) Unterstützung und Beratung der Doktoranden
- g) Organisation und Durchführung der Ausschreibungsverfahren für Promotionsstellen der HGSFP
- h) Organisation von Fördermaßnahmen für Frauen und Familien, Unterstützung ausländischer Promovenden

(3) Bei der Durchführung der oben genannten Aufgaben arbeitet das zentrale Büro mit dem Dekanat der Fakultät für Physik und Astronomie, dem Promotionsausschuss der Fakultät und der Graduiertenakademie zusammen. Die rechtliche Grundlage bilden diese Satzung sowie die Promotionsordnung der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät.

(4) Das Direktorium ist für die Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsstelle verantwortlich.

§ 6 Besetzung von Professuren und Nachwuchsgruppenleiterstellen

(1) Die Besetzungen von Professuren mit Bezug zur HGSFP erfolgen durch die Fakultät für Physik und Astronomie. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Berufungsverfahren bleiben unberührt.

(2) Stellen der Nachwuchsgruppenleiter werden international ausgeschrieben und im Wettbewerb besetzt. Das Direktorium schlägt dem Fakultätsrat eine Auswahl vor, die aufgrund der ausgewiesenen wissenschaftlichen Qualifikation, des wissenschaftlichen Potentials der Bewerber und wissenschaftlicher Vorträge getroffen wird.

Die Nachwuchsgruppenleiter dürfen nach Maßgabe der Promotionsordnung selbstständig Promotionsthemen stellen und Promovenden, ggf. auch als Erstbetreuer, betreuen.

§ 7 Ausschreibung und Betreuung der Dissertationen

- (1) Die HGSFP schreibt mindestens einmal jährlich international ein Bewerbungsverfahren für die Aufnahme in ihr Promotionsprogramm aus und organisiert das Bewerbungsverfahren. Bewerbungen können intern jederzeit auch unabhängig von einer solchen Ausschreibung eingereicht werden. Dies gilt insbesondere für Bewerbungen zur Teilnahme am 4+4-Verfahren (§ 9).

- (2) Für jeden neu in die HGSFP aufgenommenen Doktoranden stellt der Betreuer ein Komitee zusammen, das neben dem Betreuer aus zwei mindestens promovierten Mitgliedern besteht, von denen eines der geplanten Arbeit thematisch nahe, das andere weniger nahe stehen soll. Auswärtige Mitglieder sind möglich. In der Regel sollte mindestens ein Mitglied des Komitees als Hochschullehrer der Fakultät für Physik und Astronomie der Universität Heidelberg angehören.

- (3) Das Promotionskomitee hat folgende Aufgaben:
 - a) Diskussion und Definition des Themas in Absprache mit dem Doktoranden.
 - b) Regelmäßige Evaluation der Promotionsarbeit, mindestens einmal jährlich.
 - c) Auswahl und Absprache des individuellen Lehrprogramms für den Doktoranden, wobei Vorkenntnisse, Erfordernisse der Promotionsarbeit und persönliche Interessen berücksichtigt werden sollen; dazu gehören auch Module aus dem Angebot für Schlüsselkompetenzen.
 - d) Bei fachlichen Fragen als wissenschaftlicher Ansprechpartner den Doktoranden zur Verfügung zu stehen.
 - e) Diskussionspartner des Doktoranden zu sein und bei persönlichen Schwierigkeiten zu helfen oder zu vermitteln.

§ 8 Lehr- und Ausbildungsprogramm

- (1) Das Direktorium der HGSFP stellt in Zusammenarbeit mit dem Studiendekan und der Geschäftsstelle semesterweise ein Lehrprogramm sicher.

- (2) Das Lehrprogramm der HGSFP ist Bestandteil des Lehrplans der Fakultät für Physik und Astronomie der Universität und wird von dieser veröffentlicht.

- (3) Die im Rahmen der HGSFP regelmäßig angebotenen fachspezifischen Lehrveranstaltungen sind modularisiert. Es werden sowohl Module für die einzelnen Zweige als auch gemeinsame zweigübergreifende Module festgelegt. Das Lehrprogramm sowie die Module zur Ausbildung in Schlüsselkompetenzen werden in der allgemeinen Studienordnung der HGSFP zusammengefasst.

- (4) Spezifische zusätzliche Lehrveranstaltungen werden in Absprache mit dem Studiendekan und dem Direktorium der HGSFP in das Lehrprogramm eingefügt und durch die üblichen Veröffentlichungswege der Fakultät für Physik und Astronomie bekannt gegeben.

- (5) Für das Angebot im Bereich Schlüsselkompetenzen kann die HGSFP auf das Kursprogramm der Graduiertenakademie zurückgreifen bzw. die Graduiertenakademie der Universität um die Organisation weiterer Kurse ersuchen.

§ 9 4+4 Programm

- (1) Die HGSFP richtet ein sogenanntes „4+4 Programm“ ein, welches die Aufnahme von Kandidaten bereits nach einer 4-jährigen Physik-Ausbildung im Rahmen eines B.Sc.- oder M.Sc.-Studiums in die HGSFP ermöglicht.
- (2) Teilnehmer des 4+4 Programms sollten eine Promotion innerhalb der HGSFP im Zeitrahmen von 4 Jahren ab Aufnahme in das Programm absolvieren.
- (3) Anträge werden vom potentiellen Betreuer an das Direktorium der HGSFP gerichtet und vom Promotionsausschuss der Fakultät für Physik und Astronomie geprüft (vgl. § 2 Abs. 4).

§ 10 Förderungsprogramme für Doktoranden

- (1) Soweit entsprechende Mittel vorhanden sind, vergibt die HGSFP im Wettbewerb eine begrenzte Zahl von Stipendien, die unabhängig von der Finanzierungsquelle gemeinsam ausgeschrieben werden.
- (2) Die Zahl der von der HGSFP jährlich zu vergebenden Stipendien für Doktoranden sowie Art und Umfang ihrer Ausstattung und Laufzeit werden vom Direktorium beschlossen.
- (3) Das Doktorandenprogramm schließt die Einrichtung eines Promotionskomitees für jeden Doktoranden der HGSFP mit regelmäßigen gemeinsamen Besprechungen sowie die strukturierte Teilnahme an dem Lehr- und Weiterbildungsprogramm gemäß § 8 Abs. (3) ein.

- (4) Weitere Förderungsmöglichkeiten für Doktoranden bestehen im Rahmen von internationalen Kooperationen und Austauschprogrammen. Mittel können von allen Doktoranden der HGSFP in Abstimmung mit ihren Betreuern beantragt werden. Über die Gewährung entscheidet das Direktorium.

- (5) Die HGSFP veranstaltet in eigener Regie Kurse und Symposien zur Förderung der Ausbildung ihrer Doktoranden.

- (6) Doktoranden haben die Möglichkeit, Tagungen und Workshops selbstständig zu organisieren und durchzuführen. Ein Antrag auf Unterstützung solcher Vorhaben muss an das Direktorium gerichtet werden.

- (7) Die HGSFP ermöglicht ihren Doktoranden, Zusatzqualifikationen zu erwerben. Doktoranden dürfen an von der Graduiertenschule angebotenen Programmen teilnehmen oder dem Direktorium anderweitige Angebote vorschlagen und wahrnehmen.

- (8) Sofern der Besuch von Sommer- oder Winterschulen zur Weiterbildung der Doktoranden beiträgt, können diese von der HGSFP gefördert werden. Das Direktorium entscheidet hierüber nach Rücksprache mit den Betreuern.

- (9) Die Teilnehmer des 4+4 Programmes (siehe § 9) haben bereits im Vorbereitungsyear Zugang zu den Fördermöglichkeiten für Doktoranden in der HGSFP.

- (10) Die HGSFP unterhält ein Programm zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft. Dies beinhaltet die besondere Unterstützung der Teilnahme an Tagungen und internationalen Konferenzen sowie die besondere Förderung der Teilnahme an Austauschprogrammen mit Partneruniversitäten.

(11) Die Förderung von Familien ist ein weiteres Anliegen der HGSFP. Besondere Fördermöglichkeiten bestehen für Doktoranden, deren Promotion z. B. durch die Geburt eines Kindes oder durch Kinderbetreuung verzögert wird.

§ 11 Programm für den wissenschaftlichen Austausch

(1) Zur Förderung des wissenschaftlichen Austauschs veranstaltet die HGSFP – gemeinsam mit den beteiligten Instituten der Universität und außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen – Seminarserien und Vortragsreihen. Sie unterstützt Besuche auswärtiger Wissenschaftler in den Arbeitsgruppen der Mitglieder.

(2) Alle Mitglieder der HGSFP sind angehalten, an der Programmgestaltung der Seminare und Vortragsreihen mitzuwirken.

(3) Anträge zur Bezuschussung von Gastwissenschaftlern können von jedem Mitglied der HGSFP gestellt werden. Über die Anträge entscheidet das Direktorium.

§ 12 Anwendbarkeit der universitären Satzungen

Die Promotionsordnung der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät bleibt unberührt. Soweit hinsichtlich der Verfahrensweise in den Gremien der Heidelberg Graduate School of Fundamental Physics in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, gilt die Verfahrensordnung der Universität.

1527

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2015
16.11.2015

§ 13 Inkrafttreten

Diese geänderte Fassung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Satzung vom 26.02.2008 (MTB 4/08) außer Kraft.

Heidelberg, den 30.10.2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

1528

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2015
06.11.2015

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-2619
alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de